

Inhalt:

Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — vom 6. Dezember 1956	S. 321
Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. Dezember 1956	S. 331
Verordnung über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. Dezember 1956	S. 333
Landesverordnung über Sprengstofflerlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflerlaubnisscheinverordnung — SprengstofflerlaubnisscheinV) vom 6. Dezember 1956	S. 335
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Landesverordnung über Sprengstofflerlaubnisscheine mit Sprengstoffregister vom 6. Dezember 1956	S. 337
Landesverordnung zur Änderung der Verordnung den Verkehr mit Giften betreffend vom 7. Dezember 1956	S. 348
Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 1956	S. 352
Verordnung über die Bekämpfung der Welkekrankheit des Hopfens vom 12. Dezember 1956	S. 353
Verordnung über den Sühneversuch in Privatkldagesachen vom 13. Dezember 1956	S. 356
Landesverordnung über die Sperrstunde vom 17. Dezember 1956	S. 356
Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 13. Dezember 1956	S. 357

Verordnung

über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) —

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (GVBl. S. 187) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Sparkassen

I Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes sind nur die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband nach dem Zweckverbandsgesetz errichteten Sparkassen sowie die Verbandssparkassen nach Art. 26 ff. des Sparkassengesetzes. An einem Zweckverband zur Errichtung einer Sparkasse dürfen nur Gemeinden und Landkreise beteiligt sein.

II Den kommunalen Körperschaften ist untersagt, andere Unternehmungen zur Annahme von Spareinlagen und Depositen oder zur Ausübung des Kreditgeschäftes zu errichten, zu betreiben oder sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen. Kommunale Beteiligungen an privatrechtlichen Kreditunternehmungen sind abzubauen. Anträge auf Gestattung einer Übergangsregelung sind durch die Aufsichtsbehörden dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§ 2

Aufgaben der Sparkassen

I Die Sparkassen sind gemeinnützige rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben ihre Geschäfte ausschließlich im Rahmen der für sie erlassenen Vorschriften unter staatlicher Aufsicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben zu betreiben. Sie haben den Sparern und sonstigen Einlegern eine sichere und verzinsliche Anlage ihrer Gelder zu gewährleisten, den Sparsinn der Bevölkerung zu fördern und dem örtlichen Kreditbe-

dürfnis zu dienen. Reingewinne, die nicht der Sicherheitsrücklage zufließen, sind nach § 39 für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen in Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

II Als Aufgaben der Sparkassen werden bestimmt:

1. Entgegennahme von Geldeinlagen von jedermann, auch in kleinsten Beträgen, nach Maßgabe der §§ 18 bis 25;
2. Ausleihung von Geldern, auch in kleinen Beträgen, und sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens nach Maßgabe der §§ 27 bis 36; bei Ausleihungen hat die Sparkasse in erster Linie dem örtlichen Kreditbedürfnis, insbesondere der Bevölkerungsschichten, aus denen die Einlagen stammen, zu dienen;
3. Weckung und Förderung des Sparsinns in der Bevölkerung; zu diesem Zwecke haben die Sparkassen die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung dem Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehört auch die Pflege des Sparsinns der heranwachsenden Jugend durch Belehrung und Einrichtung von Schulsparkassen;
4. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Spargiroverkehrs (Sparkassenüberweisungsverkehr);
5. sonstige Geschäfte im Rahmen der §§ 26 und 37.

III Die Sparkassen haben in ihrem Geschäftsbereich die Aufgaben zu fördern, die dem Bayer. Sparkassen- und Giroverband und der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — einschließlich der Bayer. Landesbausparkasse gestellt sind.

§ 3

Bezeichnung (Name)

I Der Name der Sparkasse hat sich auf das Wort „Sparkasse“ unter Vermeidung eines weiteren, auf einzelne Geschäftszweige bezüglichen Zusatzes (wie „Spar- und Darlehenskasse“ oder „Spar- und Girokasse“) zu beschränken. Diese Bezeichnung ist gegen Mißbrauch Unberechtigter gesetzlich geschützt.

II Zur Bezeichnung des Gewährträgers und des Sitzes können dem Worte „Sparkasse“ Zusätze beigefügt werden (z. B. Gemeinde-, Markt-, Stadt-,

Kreis-, Zweckverbands-, Verbandssparkasse oder gemeindliche, städtische Sparkasse oder Sparkasse der Gemeinde, des Marktes, der Stadt, des Landkreises, des Zweckverbandes). Auch die Eigenschaft der Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts kann in einem Zusatz ausgedrückt werden (z. B. . . . Anstalt des öffentlichen Rechts).

§ 4

I Der Sitz einer Sparkasse kann nur innerhalb des Gebietes des Gewährträgers liegen. Lediglich der Sitz einer Kreissparkasse oder einer Zweckverbandssparkasse, an der ein Landkreis beteiligt ist, kann in der kreisfreien Gemeinde liegen, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat.

II Die Sparkasse hat ihre geschäftliche Betätigung auf das natürliche örtliche Einzugsgebiet zu beschränken. Im Bedarfsfall ist der örtliche Geschäftsbezirk einer Sparkasse gegenüber einer anderen Sparkasse durch die Aufsichtsbehörde abzugrenzen.

III Einlagen kann jede Sparkasse von jedermann entgegennehmen.

§ 5

Zweigstellen

Die Sparkasse kann zur Förderung des Sparverkehrs außerhalb der Sparkassenhauptstelle Zweigstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen und den hierzu erlassenen Durchführung- und Ergänzungsvorschriften errichten.

§ 6

Vermögen der Sparkasse;
Haftung des Gewährträgers

I Die Bestände der Sparkasse sind selbständiges, eigenes Vermögen der Sparkasse. Es ist getrennt vom Vermögen des Gewährträgers aufzubewahren und zu verwalten.

II Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind aus dem Vermögen der Sparkasse zu befriedigen. Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt; er kann von den Gläubigern der Sparkasse in Anspruch genommen werden, soweit sie aus dem Sparkassenvermögen keine Befriedigung erlangen konnten.

III Die Sparkasse haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Gewährträgers. Die Sparkasse kann eine Haftung für Verbindlichkeiten des Gewährträgers auch im Einzelfalle nur im Rahmen der allgemein zulässigen Sparkassengeschäfte übernehmen.

IV Über das Vermögen der Sparkasse findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

§ 7

Dienstsiegel

Die Sparkassen führen Dienstsiegel. Form und Beschaffung der Dienstsiegel regelt das Staatsministerium des Innern.

II. Verwaltung der Sparkassen

§ 8

Verwaltungsrat

I Der Verwaltungsrat verwaltet die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit sie nicht durch Gesetz dem Gewährträger zur Erledigung zugewiesen sind und soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Sparkassenleiter durch das Gesetz, diese Verordnung und die Satzung zur selbständigen Erledigung ermächtigt sind. Der Verwaltungsrat kann auch die dem Sparkassenleiter zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Geschäfte im Einzelfalle oder vorübergehend seiner Beschlußfassung unterstellen, an die der Sparkassenleiter gebunden ist.

II Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

1. die Änderung der Satzung der Sparkasse;
2. die Errichtung von Zweigstellen;

3. die Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns (Schulsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchern, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Sparabholverkehr, Sparlebensversicherung);
4. die Zinssätze und Kosten für Einlagen und Kredite;
5. die Aufnahme von Krediten;
6. die Anlegung der Sparkassenbestände, soweit nicht einem besonderen Kreditausschuß (§ 12) oder nach der Satzung dem Sparkassenleiter oder sonstigen leitenden Sparkassenbediensteten Zuständigkeiten eingeräumt sind;
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
8. den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen;
9. die Übernahme dauernder Verpflichtungen zu Lasten der Sparkasse;
10. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und sonstiger zulässiger Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
11. die Prüfung der Sparkasse (§ 16 Abs. II);
12. die Stellungnahme zu den Prüfungsberichten des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes (§ 16 Abs. IV);
13. die Art und Höhe der Rücklagen;
14. die Verwendung des Reingewinns;
15. den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Sparkasse;
16. die Aufstellung des Voranschlags der Handlungskosten und der Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen (§ 17 Abs. II);
17. die Aufstellung von Richtlinien für den Erwerb von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 34).

III Der Verwaltungsrat hat weiter die Aufgabe, den Gewährträgern bei der Aufstellung und Abänderung des Stellenplans zu beraten.

IV Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Sparkassenleiters.

V Der Verwaltungsrat stellt für die Abwicklung der Geschäfte eine Geschäftsordnung und für die Zweigstellen eine Geschäftsanweisung auf.

§ 9

Vorsitzender des Verwaltungsrats

I Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Er handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

II Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. Hierbei hat er ausdrücklich auf die Pflicht zur strengen Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

III Der Vorsitzende sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

IV Der Vorsitzende hat Beschlüssen des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses, soweit er sie für gesetz- und satzungswidrig hält, die Ausführung zu versagen. Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung steht dem Verwaltungsrat binnen vierzehn Tagen die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zu.

V Der Vorsitzende kann vom Verwaltungsrat zur selbständigen Erledigung von Angelegenheiten ermächtigt werden, soweit nicht deren Behandlung durch besondere Vorschrift dem Verwaltungsrat selbst, dem Kreditausschuß oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Sparkassenleiter, zukommt. Er kann insbesondere nicht zur Anlegung von Sparkassenbeständen und zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen ermächtigt werden.

VI Der Vorsitzende kann vom Sparkassenleiter jederzeit Bericht verlangen und Bücher und Verhandlungen der Sparkasse einsehen.

§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrats

I Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die Geschäfte zu übernehmen, die ihnen zugewiesen werden. Mitglieder, die sich dieser Verpflichtung länger als drei Monate entziehen, verlieren ihr Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben jederzeit die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern und dabei neben ihren sonstigen Amtspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beobachten.

II Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur strengen Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte fort.

III Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Soweit Mitglieder, die Angestellte oder Lohnarbeiter sind, durch ihre Teilnahme an den Sitzungen oder durch Ausführung der ihnen zugewiesenen Geschäfte einen Ausfall am laufenden Gehalt oder Lohn erleiden, steht ihnen Anspruch auf Entschädigung zu. Die Gewährung von Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Mitglieder des Verwaltungsrats ist unzulässig.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrats

I Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise ist schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage ohne Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

II Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einzuberufen. Er muß binnen drei Tagen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung beantragt.

III Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

IV Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder — unter ihnen der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter — anwesend ist.

V Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist, auch wenn er nicht den Vorsitzenden vertritt oder nicht als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bestellt ist, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und deshalb stets zu laden. § 11 Abs. VIII gilt entsprechend.

VI Der Verwaltungsrat beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden, soweit nicht in diesen Vorschriften oder in der Satzung der Sparkasse anderes bestimmt ist. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

VII Die Bewilligung von Krediten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden; erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter gegen die Kreditbewilligung ausdrücklich Widerspruch, so bedarf die Bewilligung des Kredits der Zustimmung sämtlicher übrigen Abstimmenden. Das gleiche gilt für die Beschlüsse über die sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens.

VIII Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen be-

teiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährträgers der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des beteiligten Mitglieds. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheit das Sitzungszimmer zu verlassen. Hat ein Mitglied entgegen den vorstehenden Bestimmungen an der Beratung oder Abstimmung teilgenommen, so ist der Beschluß ungültig.

IX Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine erhöhte Mehrheit erforderlich, so sind Grund und Stimmenverhältnis besonders kenntlich zu machen. Als Schriftführer kann unter Ausschluß des Sparkassenleiters nur eine Dienstkraft der Sparkasse oder ausnahmsweise ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats tätig sein.

§ 12

Kreditausschuß

I Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten nach der Satzung auf einen besonderen Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen.

II Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Sparkassenleiter und zwei weiteren vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Amtszeit widerruflich zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. § 11 Abs. V gilt entsprechend.

III Erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter ausdrücklich Widerspruch gegen einen Kreditantrag, so gilt dieser als abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

IV Die vom Kreditausschuß nicht genehmigten Kreditanträge sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 13

Vertretung der Sparkasse

I Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats (Kreditausschusses); er vertritt hierbei die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Das letztere gilt auch, soweit der Vorsitzende nach § 9 Abs. V zur selbständigen Erledigung von Angelegenheiten vom Verwaltungsrat ermächtigt ist.

II Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist gemeinsam mit dem Sparkassenleiter zur selbständigen Erledigung von Angelegenheiten befugt. Diese Befugnis ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Verwaltungsrat (Kreditausschuß) zur Sitzung nicht berufen werden kann und nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage aus einem Verzug der Angelegenheit ein erheblicher Schaden für die Sparkasse zu befürchten wäre; für die Beachtung dieser Vorschrift sind die beiden gemeinsamen Vertreter der Sparkasse verantwortlich, ohne daß die Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Geschäfte hiervon abhängig gemacht werden kann. Der Vor-

sitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von den vorgenommenen Geschäften Kenntnis zu geben.

III Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Geschäfte den Sparkassenleiter oder einen anderen Beauftragten oder mehrere Beauftragte gemeinsam mit der Vertretung der Sparkasse betrauen. Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats für seinen selbständigen Wirkungskreis zu.

IV Trägt ein Wechsel, ein Scheck, ein Akkreditiv, eine Anweisung, ein Ausweis, eine Quittung, eine Bescheinigung, ein Schriftstück über Geschäfte nach den §§ 25 und 37 sowie eine Eintragung in einem Sparkassenbuch die eigenhändigen Unterschriften von zwei vom Verwaltungsrat zur Zeichnung ermächtigten Beamten oder Angestellten der Sparkasse, so begründen diese Urkunden eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger Bestimmungen im Einzelfall. Das gleiche gilt für sonstige Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, ferner ohne Rücksicht darauf, ob eine Verpflichtung begründet wird oder nicht, für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuche Angelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen und Sicherungsübereignungen, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Sparkassenleiters oder seines Stellvertreters tragen. Für die Ausstellung und Annahme von Wechseln gilt Satz 1 nur, wenn der Sparkassenleiter oder sein Stellvertreter eine der beiden eigenhändigen Unterschriften geleistet hat.

V Die Unterschriften namens der Sparkasse sollen im allgemeinen unter der Bezeichnung „Der Verwaltungsrat der . . . Sparkasse . . .“ geleistet werden. Die Unterschriften nach Abs. IV Satz 1 und Satz 3 sollen unter der Bezeichnung „. . . Sparkasse . . .“ geleistet werden. In den Fällen des Abs. IV Satz 2 und 3 haben die dort genannten Personen ihrer Unterschrift jeweils die Bezeichnung „Vorsitzender des Verwaltungsrats“ bzw. „stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats“, „Sparkassenleiter“ bzw. „stv. Sparkassenleiter“ beizufügen.

VI Namen und Unterschriften der nach Abs. IV Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kasernenraum der Sparkasse bekanntzumachen.

VII Erforderlichenfalls wird die Zeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die Zeichnungsberechtigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats selbst durch seinen Stellvertreter bescheinigt.

VIII Die Satzung der Sparkasse kann bestimmen, daß bei maschinenmäßigen Buchungen im Spar-, Depositen-, Kontokorrent- und Wertpapierverkehr die maschinenmäßig erstellten Quittungen für die Sparkasse eine Rechtsverbindlichkeit auch dann begründen, wenn nur eine Unterschrift nach Abs. IV Satz 1 vorliegt oder wenn nur ein Kontrollstempel angebracht ist. Gleiches gilt für maschinenmäßige Eintragungen in Sparkassenbücher.

§ 14

Sparkassenleiter

I Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte der Sparkasse nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats. Der Sparkassenleiter und sonstige leitende Sparkassenbedienstete können in der Satzung ermächtigt werden, Kredite in eigener Zuständigkeit zu gewähren; als Kredit im Sinn dieser Bestimmung gilt auch die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen; bei Erteilung dieser Ermächtigung ist eine Höchstgrenze für den einzelnen Fall festzusetzen.

II Der Sparkassenleiter hat die der Beschlusfassung des Verwaltungsrats (Kreditausschusses)

unterliegenden Angelegenheiten vorzubereiten, sie mit seinem Antrag dem Vorsitzenden vorzulegen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) nach Weisung des Vorsitzenden auszuführen.

§ 15

Sonstige Beamte und Angestellte

I Die Beamten und Angestellten der Sparkasse führen die ihnen übertragenen Geschäfte nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

II Die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Sparkasse steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu. Er kann dem Leiter der Sparkasse die Dienstaufsicht über die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse übertragen.

III Haben zwei Beamte oder Angestellte bei einem Geschäftsvorgang zusammenzuwirken, so hat jeder in seinem Geschäftskreis den Geschäftsvorgang selbständig und verantwortlich zu prüfen und zu erledigen. Die Mitwirkung des anderen — auch des Sparkassenleiters — macht von der Verantwortung nicht frei.

IV Die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern. Sie sind zur strengen Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fort.

V § 10 Abs. III Satz 3 gilt entsprechend.

VI Die Dienstverhältnisse der Angestellten sind durch einen Dienstvertrag zu regeln.

§ 16

Prüfungen

I Der Sparkassenleiter hat die Sparkasse ständig zu überwachen und durch Prüfungen für die Sicherheit des Betriebes zu sorgen. Diese Aufgabe kann, unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters, auf dessen Vorschlag durch den Verwaltungsrat auf einen geeigneten Sparkassenbediensteten (Innenrevisor) übertragen werden. Für die Durchführung der Innenrevision ist vom Verwaltungsrat eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Unterrichtung des Verwaltungsrats enthalten muß.

II Der Verwaltungsrat hat die Sparkasse mindestens jährlich einmal durch einen unter Ausschluß des Sparkassenleiters zu bildenden Ausschuß oder einen Innenrevisor, der insoweit ausschließlich den Weisungen des Verwaltungsrats untersteht, oder durch den Bayer. Sparkassen- und Giroverband unvermutet prüfen zu lassen. Hierbei sind die Kredite einschließlich der Wechselobligationen und Bürgschaften mit den Kreditunterlagen zumindest stichprobenweise zu prüfen. Über diese Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

III Der Bayer. Sparkassen- und Giroverband hat den Jahresabschluß der Sparkasse zu prüfen und mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Ergibt sich im Laufe der Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Prüfer den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.

IV Der Prüfungsbericht des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Verwaltungsrat hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts Stellung zu nehmen und die zur Behebung begründeter Beanstandungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Der Verwaltungsrat kann zur Beratung des Prüfungsberichts den Prüfer des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes zuziehen.

§ 17

Voranschlag und Rechnungslegung

I Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zu Beginn des Rechnungsjahres ist ein Voranschlag der Handlungskosten (Kosten des Sparkassenbetriebs) aufzustellen. Dem Gewährträger sind ein Verzeichnis über die Dienstkräfte der Sparkasse sowie eine Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen vorzulegen. Der Gewährträger kann binnen einem Monat gegen den Ansatz der außerordentlichen Sachaufwendungen Einspruch erheben; kommt im Falle eines Einspruchs eine Einigung zwischen Gewährträger und Sparkasse nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

III Die Ausgaben der Sparkasse im Sinne des Abs. II werden vom Sparkassenleiter angewiesen, soweit sich nicht der Verwaltungsratsvorsitzende die Verfügung vorbehalten hat oder besondere Bestimmungen die Verfügung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vorschreiben.

IV Spätestens drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres hat der Sparkassenleiter dem Verwaltungsrat eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie die erforderlichen Nachweisungen und einen Geschäftsbericht vorzulegen. Die Vermögenswerte der Sparkasse sind nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes zu bewerten.

V Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden vom Verwaltungsrat festgestellt, vom Verwaltungsratsvorsitzenden und vom Sparkassenleiter unterzeichnet und sodann dem Gewährträger vorgelegt.

VI Unmittelbar nach Erteilung des gesetzlichen Prüfungsvermerks ist der Jahresabschluß durch Bekanntmachung nach § 40 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis darauf beschränken, daß der Jahresabschluß bei der Sparkasse zur Einsichtnahme aufliegt.

III. Geschäftszweige

A. Sparverkehr (Spareinlagen)

§ 18

Sparkassenbücher

I Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen von mindestens 1.— DM an. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht dem Zwecke des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind. Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden. Eine Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen ist unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Schecks und des Einlösungsgeschäfts unzulässig.

II Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage kostenlos ein Sparkassenbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des für ihn angelegten Sparkontos angibt und mit dem Dienststempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die geltenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Sparkassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen, über Auszahlung von Zinsen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden; dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Bestimmungen ausgehändigt. Auf besonderes Verlangen des Sparers kann von der Eintragung des Namens, Standes und der Wohnung des Sparers in das Sparkassenbuch abgesehen werden.

III Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei, gemäß § 13 Abs. IV ermächtigte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages und eigenhändiger Unterschrift in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung,

Scheckübersendung u. dgl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparkassenbuches eingetragen. Beim Sparabholverkehr und bei einmännig besetzten Zweigstellen ist die zweite Unterschrift durch unterschriebene Bescheinigung des Eintrages durch den Sparer zu ersetzen. Bei maschinenmäßigen Eintragungen genügt eine Unterschrift nach Satz 1 oder die Anbringung eines Kontrollstempels, wenn die Satzung eine dem § 13 Abs. VIII Satz 2 entsprechende Bestimmung enthält; bei einmännig besetzten Zweigstellen ist außerdem stets die unterschriebene Bescheinigung des Eintrages durch den Sparer erforderlich.

IV Im freizügigen Sparverkehr (§ 23 Abs. I) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von den zuständigen Dienstkräften der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.

V Schließt der Sparer eine mit seinem Sparguthaben verbundene Lebensversicherung durch Vermittlung der Sparkasse ab, so ist hierfür ein besonderes Sparkassenbuch auszustellen, das neben den sonst erforderlichen Angaben auch die allgemeinen Bedingungen der „Bayern, Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“, für die Sparlebensversicherung enthält.

§ 19

Verzinsung

I Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen der Bestimmung des § 23 des Gesetzes über das Kreditwesen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Die Zinssätze haben sich jeweils innerhalb der vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen zu halten. Die Bindung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes an Zinsabkommen bleibt hiervon unberührt.

II In Sonderfällen können andere als die allgemeinen Zinssätze vereinbart werden, die sich ebenfalls innerhalb der vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen zu halten haben. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

III Die Zinsen werden, soweit nicht anders vereinbart wird, am Jahresschluß fällig, dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst. Die Sparer sind berechtigt, im Monat Januar Abhebungen bis zur Höhe der gutgeschriebenen Zinsen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzunehmen. In diesem Falle werden vom abgehobenen Betrage für den Monat der Abhebung keine weiteren Zinsen berechnet.

IV Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

V Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach Ablauf weiterer fünf Jahre, innerhalb derer das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, kann nach vorausgegangenem, durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlicher Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage zugeführt werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparkassenbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 20

Rückzahlung

I Rückzahlungen dürfen nur nach § 23 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommen werden. Im übrigen werden die Einlagen nach Ablauf der jeweils durch den Verwaltungsrat festgesetzten Kündigungsfristen zurückgezahlt, sofern nicht im einzelnen Fall eine bestimmte Frist vereinbart wurde; Sondervereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken. Die Sparkasse kann auf

die Einhaltung der Kündigung auf Antrag der Sparer verzichten, wenn ihr die bereiten Mittel die sofortige Auszahlung gestatten.

II Die Kündigungsfristen können nach der Höhe der Einlagen abgestuft werden. Die Fristen sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen. Weitere Kündigungen können vor Beendigung einer bereits laufenden Kündigungsfrist abgelehnt werden.

III Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse erklären, daß sie die Spareinlage als nicht gekündigt ansehen wird, wenn diese nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abgehoben wird. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

IV Die Sparkasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 40) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu kündigen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Derart gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Spareinlagen werden nach freiem Ermessen der Sparkasse verzinst.

V Bei der Rückzahlung von Einlagen und der Auszahlung von Zinsen ist stets das Sparkassenbuch vorzulegen.

VI Wird die gesamte Spareinlage zurückbezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

VII In Einzelfällen können andere als die allgemein festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

§ 21

Berechtigtausweis; Sicherung der Berechtigten; Mündelgelder, Hinterlegung von Sparkassenbüchern

I Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.

II Um eine unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Der Verwaltungsrat kann hierfür eine Gebühr festsetzen.

III Die Sparkasse nimmt Einlagen mit der Bestimmung entgegen, daß Abhebungen, soweit dazu nach den Vorschriften des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts die Genehmigung des Vormundes, des Gegenvormundes, des Beistandes, des Vormundschaftsgerichts oder der Aufsichtsbehörde notwendig ist, nur beim Nachweis dieser Genehmigung zulässig sind. Die gleiche Beschränkung kann für bereits bestehende Sparguthaben getroffen werden. In diesen Fällen darf das Sparguthaben ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder Vormundschaftsgerichts und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden. Die Notwendigkeit der Genehmigung ist unter Angabe des Genehmigungsberechtigten durch die Sparkasse im Sparkassenbuch zu vermerken. Diesen Vermerk kann mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Sparkasse auch das Vormundschaftsgericht sowie die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde eintragen. Die Eintragung muß auf dem Vormerkungsblatt vorgenommen werden. Die Wirksamkeit des Vermerks erstreckt sich auf sämtliche Einlagen, die auf das gleiche Sparkassenbuch gemacht werden. Der Vermerk darf nur durch das Vormundschaftsgericht oder die Aufsichtsbehörde selbst oder mit deren Genehmigung gelöscht werden.

IV Die Sparkasse übernimmt auf Antrag die Aufbewahrung von Sparkassenbüchern. Von der Aufbewahrung können Sparkassenbücher ausgenommen werden, die nur auf ein geringes Sparguthaben lauten. Bei der Antragstellung und Übergabe des

Sparkassenbuches hat der Antragsteller seinen Namen sowie das vereinbarte Kennwort anzugeben. Geschieht die Hinterlegung durch eine andere Person, so wird diese ohne weiteres als von dem Sparer zur Hinterlegung und, soweit aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch sich nichts anderes ergibt, auch zur Verfügung über das Sparguthaben ermächtigt erachtet. Als Empfangsbescheinigung erhält der Hinterleger einen von zwei zeichnungsberechtigten Beamten oder Angestellten der Sparkasse unterzeichneten Hinterlegungsschein.

V Dem Sparer steht jederzeit frei, das Sparkassenbuch zurückzuverlangen. Das Sparkassenbuch wird nur gegen Angabe des vereinbarten Kennworts, Einlieferung des Hinterlegungsscheins und schriftliche Empfangsbestätigung zurückgegeben.

VI Die Sparkasse kann das hinterlegte Sparkassenbuch zurückgeben sowie Rückzahlungen auf das hinterlegte Sparkassenbuch mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Hinterlegungsscheins leisten. Sie ist zu einer besonderen Prüfung der Berechtigung nur dann verpflichtet, wenn sich diese Verpflichtung aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch ergibt. Entstehen Bedenken über die Empfangsberechtigung des Inhabers des Hinterlegungsscheins, so kann die Rückgabe des Sparkassenbuches von der Vorlage eines weiteren Ausweises abhängig gemacht werden. Hat die Sparkasse Kenntnis von dem Ableben des Eigentümers des hinterlegten Sparkassenbuches, so soll sie den Nachweis der Rechtsnachfolge fordern. Auszahlungen werden nur gegen Angabe des vereinbarten Kennworts und Vorlage des Hinterlegungsscheins oder, wenn das Kennwort nicht angegeben werden kann, nach genauer Legitimationsprüfung vorgenommen.

VII Bei Einzahlungen auf hinterlegte Sparkassenbücher wird die schriftliche Anerkennung des jeweils sich ergebenden Saldos durch den Sparer oder dessen Beauftragten gefordert, bei Auszahlungen nur dann, wenn diese nicht besonders bescheinigt werden.

VIII Für die Aufbewahrung kann eine Gebühr erhoben werden. Diese setzt der Verwaltungsrat fest.

§ 22

Sperrung von Spareinlagen

I Auf Antrag des Sparer kann die Sparkasse eine Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerkes auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

II Die Sperrung wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperrung nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufgehoben werden; der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrats ermächtigen, diese Genehmigung gemeinsam mit dem Sparkassenleiter zu erteilen.

III Die Sperrung bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich im Vermerk ausgeschlossen sind.

§ 23

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

I Die Sparkassen nehmen am freizügigen Sparverkehr (§ 18 Abs. IV) nach den hierfür jeweils aufgestellten Grundsätzen teil.

II Auf Verlangen übertragen die Sparkassen Spareinlagen an andere Sparkassen und übernehmen Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 24

Verfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

I Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.

II Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Verwaltungsrat überzeugend dargetan, so kann ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. Das gleiche gilt im Falle eines Verlustes durch höhere Gewalt, wenn bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände nicht angenommen werden kann, daß das Sparkassenbuch von einem berechtigten Dritten vorgelegt werden wird.

III Wird der Verlust nach Abs. II Satz 2 oder die Vernichtung des Sparkassenbuches nicht überzeugend dargetan oder ist das Sparkassenbuch nicht durch höhere Gewalt verloren gegangen, so kann der Verwaltungsrat das Sparkassenbuch entweder selbst auf Antrag und Kosten des Sparers aufbieten und für kraftlos erklären oder den Sparer an das zuständige Gericht verweisen. Übernimmt die Sparkasse das Aufgebot, so gelten für das Verfahren die Art. 112 mit 119 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

IV Wird ein verlorenes Sparkassenbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

V Besteht Verdacht, daß das Sparkassenbuch unbefugt geändert wurde, so ist das Sparkassenbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Verwaltungsrats einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Rückzahlungen geleistet noch Einzahlungen zugelassen.

B. Depositen- und Kontokorrentverkehr

(Sonstige Einlagen)

§ 25

I Die Sparkassen nehmen Depositen (Festgelder und Kündigungsgelder) entgegen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden. Soweit Depositenbescheinigungen ausgegeben werden, finden auf diese die Vorschriften über Sparkassenbücher sinngemäß Anwendung. § 18 Abs. I S. 1 und III gelten entsprechend.

II Die Sparkassen pflegen den Kontokorrentverkehr.

III Die Zinssätze für die Einlagen nach Abs. I und II werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Die Zinssätze haben sich jeweils innerhalb der vom Bayer. Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen zu halten. Die Bindung des Sparkassen- und Giroverbands an Zinsabkommen bleibt unberührt.

IV Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiven gewährt sind.

C. Sonstiges

§ 26

Aufnahme von Krediten;

Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen

I Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen kurzfristige Kredite bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Landeszentralbank von Bayern und bei der Bayer. Staatsbank aufgenommen werden; die Kreditinanspruchnahme bei der Landeszentralbank von Bayern und der Bayer. Staatsbank ist der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — unverzüglich mitzuteilen. Sonstige Kreditaufnahmen bedürfen, soweit es sich nicht um solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen handelt, der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern oder der von diesem ermächtigten Aufsichtsbehörde.

II Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände

§ 27

Allgemeines

I Die Bestände der Sparkassen dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Krediten gegen Hypotheken oder Grundschulden (§ 28);
2. in Personalkredit unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 - a) Krediten gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (§ 29),
 - b) Krediten gegen Bürgschaft, Schuldschein oder Wechsel (§ 30); bei Krediten in laufender Rechnung tritt an die Stelle des Schuldscheins der Kreditvertrag;
3. in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 32);
4. in Krediten an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33);
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 34);
6. in rediskontfähigen Schatzwechseln sowie solchen Wechseln, die als Privatdiskonten gehandelt werden;
7. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 35);
8. in laufender Rechnung auf Kündigung oder auf festbestimmte Zeit bei Geldanstalten (§ 36);
9. in Beteiligungen an der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, in anderen Beteiligungen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern oder der von diesem ermächtigten Aufsichtsbehörde;
10. in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen; die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

II Die Verwendung der Sparkassenbestände zu Krediten oder sonstigen Anlagen für Spekulationszwecke ist unzulässig.

III Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 28

Kredite gegen Hypotheken, Schiffshypotheken, Grund- oder Rentenschulden (Realkredit)

I Kredite können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken innerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse nach den Beleihungsgrundsätzen gewährt werden. Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit

denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz belastet worden ist.

II Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf der Kredit erst ausbezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- und Rentenschuld bestätigt hat (§ 107 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag).

III Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

IV Kredite können gegen Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen, die ihren Heimathafen (Heimatort) innerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse haben oder an Schiffsbauwerken nach den Schiffshypothekensatzungen gewährt werden.

V Kredite gegen Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel mit Kündigungsfrist und planmäßiger Tilgung gewährt werden.

VI In Hypotheken, Schiffshypotheken, Grundschulden und Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen angelegt werden. Dies gilt nicht für die Gewährung solcher Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 29

Kredite gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (Personalkredit)

Kredite, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen:

- a) Verpfändung von Wertpapieren:
Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber einschl. Industrieobligationen sowie Aktien, die an einer Börse des Bundesgebietes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder der Kredit sofort zurückzuzahlen. Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;
- b) Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen des Bundesgebietes sowie bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — einschl. der Bayer. Landesbausparkasse bis zur vollen Höhe;
- c) Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, soweit diese den Bestimmungen des § 28 und der Beleihungssatzungen über dingliche Sicherstellung von Personalkredit entsprechen; Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Schiffshypotheken, soweit diese den Bestimmungen des § 28 und der Schiffshypothekensatzungen entsprechen;
- d) Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus einem Dauerwohnrecht (Dauernutzungsrecht) gemäß dem II. Teil des Wohnungseigentumsgesetzes nach den vom Staatsministerium des Innern aufgestellten Richtlinien;
- e) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus Lebensversicherungen im Bundesgebiet zugelassener Gesellschaften; jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
- f) Verpfändung von Wechseln:
Wechsel, die den Voraussetzungen des § 30 Abs. III entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nennwertes beliehbar;
- g) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner sowie von

Forderungen, die nach Maßgabe der Sparkassenordnung gesichert sind, bis zu 90 v. H., von anderen sicheren Forderungen bis zu 50 v. H. des Nennwertes;

- h) Verpfändung und Sicherungsübereignung von Waren:
Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Bundesgebiet befinden und nicht dem Verfall unterliegen, dürfen höchstens bis zu 50 v. H., marktgängige Handelsware höchstens bis zu 66²/₃ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden.
Kredite dürfen unter Beachtung des vorstehenden Absatzes ausnahmsweise durch Sicherungsübereignung gesichert werden; sie dürfen im Einzelfall 2 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000.— DM) und höchstens 100 000.— DM betragen. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen. Die Zulassung der Sicherungsübereignung als Kreditsicherheit bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats (Kreditausschusses). Die Sicherheit dieser Kredite ist vom Verwaltungsrat mindestens halbjährlich zu prüfen;
- i) Abtretung oder Verpfändung von Gehaltsforderungen öffentlicher Beamter bis zur Hälfte des vierteljährlichen Betrages;
- k) Abtretung oder Verpfändung anderer sicherer Werte bis zur Hälfte ihres Wertes.

§ 30

Kredite gegen Bürgschaft, Schuldschein oder Wechsel (Personalkredit)

I Kredite gegen Schuldschein können auf höchstens sechs Monate oder als Tilgungskredite auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen, auf vierzehn Tage bemessenen Kündigung gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Verwaltungsrat jährlich zu prüfen.

II Kredite gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Kreditnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

III Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel im Bundesgebiet zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weiterbegeben werden, jedoch nur an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, Bayer. Staatsbank und Landeszentralbank von Bayern.

IV Bei den in Abs. I und II bezeichneten Krediten dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

V Kredite gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit (Blankokredite) dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) gewährt werden; sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall 1 v. T. des Gesamteinlagenbestandes nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000.— DM) und höchstens 50 000.— DM betragen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Verwaltungsrat hat die Sicherheit dieser Kredite mindestens halbjährlich zu prüfen.

§ 31

Höchstanlage und örtliche Beschränkung
im Personalkreditgeschäft

I Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden; dies gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000.— DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Fall den Betrag von 200 000.— DM übersteigen. Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen sowie Kredite, die nach § 29 Buchst. b gesichert sind, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

II Personalkredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Geschäftsbezirk der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 32

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände oder
andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

I An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften in Bayern, insbesondere an öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften, Flurbereinigungs-Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie an Kirchengemeinden, können Kredite gewährt werden. Die Kredite dürfen nur an Schuldner innerhalb des Geschäftsbezirks ausgegeben werden. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörper sind nachzuweisen; bei langfristigen Krediten ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen und eine förmliche Schuldurkunde auszustellen. In der gleichen Weise können Kredite an private Kreditnehmer unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

II Die in Abs. I bezeichneten Kredite dürfen insgesamt 25 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen. Dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, die Bestände an Inhaberanleihen solcher Kreditnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zu Gunsten solcher Kreditnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Die Kredite dürfen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Die Gewährung von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen unterliegt nicht den Beschränkungen nach Satz 1 und 3.

§ 33

Kredite an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

I Die Sparkasse kann Kredite ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bis zu 100.— DM auf jedes Mitglied der Genossenschaft, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur:

- a) an Genossenschaften, die im Geschäftsbezirk der Sparkassen bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind,
- b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich auführt,
- c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

II Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Kredite darf höchstens 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes betragen.

§ 34

Erwerb von Schuldverschreibungen auf den
Inhaber

I Die Sparkasse kann nach den Richtlinien des Verwaltungsrats Schuldverschreibungen auf den Inhaber erwerben, die nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind.

II Der Erwerb anderer Wertpapiere ist jeweils nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 35

Erwerb von Kaufpreisrestforderungen

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Geschäftsbezirk der Sparkasse liegen, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 28 bis 30 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 36

Anlegung bei Geldanstalten

I Die Sparkasse kann verfügbare Gelder in laufender Rechnung, auf Kündigung oder auf festbestimmte Zeit bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Bayer. Staatsbank oder bei der Landeszentralbank von Bayern anlegen.

II Daneben kann die Sparkasse im Bedarfsfalle Verrechnungskonten bei den Geldanstalten unterhalten, bei denen nach den jeweils geltenden Vorschriften gemeindliche Gelder angelegt werden können.

E. Sonstige Geschäfte

§ 37

I Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine sparkassenrechtlich ausreichende Deckung vorhanden, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung, Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmungen in Nr. 1 gelten entsprechend. An ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung laufende Wechsel und Schecks dürfen giriert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — gelangen;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; soweit die Sparkasse für die Aufbewahrung von Wertpapieren keine eigenen Einrichtungen besitzt, müssen die Wertpapiere, auch die eigenen Bestände, bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — oder bei der Bayer. Staatsbank hinterlegt werden;
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen, Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
6. Stellung von Akkreditiven, Ausstellung von Reisekreditbriefen und Reiseschecks;
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 30 Abs. III entsprechen, jedoch nur an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, Bayer. Staatsbank und Landeszentralbank von Bayern.
Ausstellung, Akzeptierung von Wechseln sowie Wechselbürgschaften, ebenso Indossierung von

Wechseln, abgesehen von § 30 Abs. III, sind unzulässig, soweit nicht durch das Staatsministerium des Innern oder mit dessen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde besondere Ausnahmen zugelassen werden;

8. Geschäftsführung als Vermittlungs- und Inkassostelle der „Bayern, Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

II Die Führung dieser Geschäfte ist für eine Sparkasse nur zulässig, wenn und soweit die Satzung Bestimmungen darüber trifft.

III Weitere Geschäfte können durch das Staatsministerium des Innern, mit dessen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde, zugelassen werden.

IV. Zahlungsbereitschaft

§ 38

Anlegung in flüssigen Werten

I Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Flüssigkeitsrücklage bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — zu unterhalten.

II Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. I Satz 2 genannten Flüssigkeitsrücklage bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — noch:

- a) Kassenbestand, Guthaben bei der Landeszentralbank von Bayern, bei der Bayer. Staatsbank und auf dem Postscheckkonto;
- b) vorübergehende Anlagen bei Geldanstalten gemäß § 36;
- c) Wechsel gemäß § 30 Abs. III;
- d) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Erwerb nach § 34 zulässig ist und die gleichzeitig von der Landeszentralbank von Bayern oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- e) jederzeit kündbare Faustpfandkredite, soweit sie nach § 29 Buchst. a) oder b) gesichert sind.

III Die unter a) bis d) aufgeführten Anlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; dabei ist die Anlage in Wechseln zu bevorzugen. Die unter e) aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übrigen Liquiditätsanlagen betragen.

IV Solange die Flüssigkeitsrücklage nicht die in Abs. I bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. des jeweiligen Einlagenüberschusses der Flüssigkeitsrücklage zuzuführen.

V Die Flüssigkeitsrücklage ist nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern jeden zweiten Monat gesondert nachzuweisen.

V. Reingewinne und Rücklagen

§ 39

Sicherheitsrücklage;
Verwendung des Reingewinns

I Die Sicherheitsrücklage wird aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Reingewinn gebildet.

II Beträgt die in der Jahresbilanz ausgewiesene Sicherheitsrücklage weniger als 5 v. H. der Gesamteinlagen, so ist der Reingewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Beträgt die Sicherheitsrücklage 5 bis weniger als $7\frac{1}{2}$ v. H. der Gesamteinlagen, so sind mindestens $\frac{3}{4}$ des Reingewinns der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Beträgt die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ bis weniger als 10 v. H. der Gesamteinlagen, so ist mindestens die Hälfte des Reingewinns der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

III Soweit der Reingewinn nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden muß, kann er einer son-

stigen Rücklage überwiesen oder an den Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen an die Mitglieder des Zweckverbandes, zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abgeführt oder mit Zustimmung des Gewährträgers von der Sparkasse selbst für diese Zwecke verwendet werden.

IV Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß dem Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen den Mitgliedern des Zweckverbandes, die für die Sparkasse entstandenen nicht ausscheidbaren Verwaltungskosten mit einem Teilbetrag des Reingewinns der Sparkasse ersetzt werden.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 40

Bekanntmachungen der Sparkasse

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblätter) veröffentlicht, soweit nicht nach diesen Bestimmungen oder der Satzung der Sparkasse Aushang im Kassenraum oder Auflage bei der Sparkasse zur Einsichtnahme genügt.

§ 41

Satzung der Sparkasse

Die Satzung der Sparkasse sowie jede Änderung der Satzung sind öffentlich bekanntzumachen. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist jede Änderung der Satzung für die Kunden der Sparkasse nach Ablauf von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die Satzung sowie die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 42

Auflösung der Sparkasse

I Für den Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung einer Sparkasse ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

II Der Verwaltungsrat hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

III Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zu Gunsten des Gewährträgers.

IV Die Vorschriften der Abs. II und III gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn die Sparkasse mit einer anderen Sparkasse vereinigt oder in einem Zweckverband zusammengeschlossen oder in eine Verbandssparkasse umgewandelt wird.

§ 43

Verbandssparkassen

I Bei Errichtung von Verbandssparkassen bestimmt das Staatsministerium des Innern den Sitz sowie den Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse.

II Der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie dessen Stellvertreter werden vom Gewährträger bestellt.

III Der Gewährträger bestimmt die von ihm zu bestellenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der zu kommunalen Ehrenämtern wählbaren Angehörigen von Gemeinden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören. In die Vorschlagsliste des Gewährträgers für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrats können nur zu kom-

munalen Ehrenämtern wählbare Angehörige von Gemeinden aufgenommen werden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören.

IV Durch die vom Gewährträger für die Verbandssparkasse zu erlassende Satzung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsrats hinsichtlich der Anlegung der Bestände der Sparkasse dahin eingeschränkt werden, daß diese dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Sparkassenleiter im gemeinsamen Zusammenwirken zukommt. Dem Verwaltungsrat ist jedoch von den Vorgängen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 44

Vollzugsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 45

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

§ 46

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der öffentlichen Sparkassen vom 22. Februar 1936 (GVBl. S. 20);
2. die Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpKO) — vom 10. Mai 1942 (GVBl. S. 150 und GVBl. 1943 S. 4), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. November 1952 (GVBl. S. 308 und 318), 13. April 1954 (GVBl. S. 95), 20. Februar 1956 (GVBl. S. 53) und 16. Mai 1956 (GVBl. S. 100);
3. die Bekanntmachung über den Erlass einer Mustersatzung für die Sparkassen vom 22. April 1954 (GVBl. S. 100);
4. Bekanntmachung über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentl. Sparkassen vom 13. Juni 1956 (GVBl. S. 106).

München, den 6. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bek. vom 1. 10. 1956 (GVBl. S. 187) wird für die Beleihung von Grundstücken durch die Sparkassen folgendes bestimmt:

Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen gemäß § 28 Abs. I der Sparkassenordnung A Beleihung von Hausgrundstücken

I. Der Beleihungswert

(1) Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Verwaltungsrat in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; sowohl bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften des Grundstücks sorgfältig in Betracht zu ziehen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der unabhängig von der

Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung erzielt werden kann. Hierbei sind Lage, Beschaffenheit und Verwendungszweck des Grundstücks sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Die Kosten besonderer, nicht wertsteigernder Aufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind.

(4) Durch Abnutzung eingetretene Wertminderungen müssen berücksichtigt werden.

(5) Der Beleihungswert eines Erbbaurechts ist sowohl nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht als auch nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln; der niedrigere Beleihungswert ist maßgebend.

(6) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht gelten die Bestimmungen der Absätze 1—5 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf die Lage und Ausstattung der Wohnung sowie auf die örtlichen Wohnverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(7) Wohnungseigentum darf nur beliehen werden, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung durch vertrauenswürdige Personen (natürliche Personen oder juristische Personen) für die Dauer des Beleihungsverhältnisses gewährleistet ist.

(8) Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen dürfen ausnahmsweise unter besonders vorsichtiger Ermittlung des Beleihungswertes beliehen werden.

II. Die Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Verwaltungsrat

- a) amtliche Schätzungen nach Art. 87 ABGB und den hierzu ergangenen Anweisungen oder
- b) Schätzungen von einem aus Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Schätzungsausschuß oder
- c) Schätzungen von mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten, vom Verwaltungsrat bestellten vereidigten Sachverständigen (Abs. 2).

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) genügt bei Beleihungen bis zu einem Betrag von DM 100 000.— die Schätzung durch einen Sachverständigen. Bei Beleihungen mit einem höheren Betrag muß das Grundstück durch zwei Sachverständige geschätzt werden.

(3) Bei Beleihungen mit mehr als DM 20 000.— muß die Schätzung durch Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks durch ein Verwaltungsratsmitglied oder den Sparkassenleiter oder einen Kreditsachbearbeiter überprüft werden. Dies gilt nicht, wenn die Schätzung durch den Schätzungsausschuß auf Grund einer Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks vorgenommen wurde.

(4) Statt eine Schätzung nach Abs. 1 einzuholen, kann der Verwaltungsrat den Beleihungswert eines Grundstücks auf Grund eigener Schätzung festsetzen, wenn das Grundstück

- a) zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder
- b) einem Verwaltungsratsmitglied und dem Leiter der Sparkasse oder
- c) einem Verwaltungsratsmitglied und einem vom Leiter der Sparkasse allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter

zuverlässig bekannt ist und mit keinem höheren Betrag als DM 20 000.— beliehen werden soll. Bei Beleihungen bis zu DM 10 000.— genügt die Festsetzung des Beleihungswertes durch den Sparkassenleiter und den Kreditsachbearbeiter.

(5) Es ist in jedem Falle aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Festsetzung des Beleihungswertes maßgebend gewesen sind. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

(1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte (in Ausnahmefällen innerhalb von $\frac{3}{5}$) des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.

(2) Kleinwohnungsbauten und Kleinsiedlungen, die den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, dürfen an erster Rangstelle bis zu 75 % des Beleihungswertes beliehen werden, wenn für den über 50 % hinausgehenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt. Die Beleihungsgrenze erhöht sich auf 90 %, wenn ein Land oder eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, für deren Verpflichtungen ein Land haftet, gemäß landesrechtlichen Vorschriften die Bürgschaft bis zu dieser Höhe übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

(3) Die Sparkasse soll Kredite gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Kredite, die der Finanzierung von Neubauten dienen. In Ausnahmefällen sind gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats zulässig. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden.

Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

IV. Tilgung der Hypotheken

(1) Hypotheken sind regelmäßig zu tilgen, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechen.

B Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

I. Beleihungswert

(1) Die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Verwaltungsrat in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; weitere Wertmaßstäbe sind in Betracht zu ziehen (Verkaufs- [Verkehrs-] Wert, Einheitswert).

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist höchstens das Zwanzigfache des Reinertrages anzunehmen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertrags-

fähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind, oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes sollen im allgemeinen nicht mehr als drei Viertel des Veresterungszeitwertes, vermindert um überhöhte Herstellungskosten, angesetzt werden. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind. Im übrigen ist dabei nach Abschnitt A I Abs. 4 zu verfahren.

(4) Als Verkaufswert ist der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte Kaufpreis anzusetzen. Ist der Verkaufswert niedriger als der nach Abs. 2 ermittelte Ertragswert, so ist in der Regel der niedrigere Wert als Beleihungswert anzunehmen.

(5) Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind.

II. Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Verwaltungsrat Schätzungen nach Maßgabe des Abschnittes A II Abs. 1, wobei die vom Verwaltungsrat bestellten vereidigten Schätzer mit den örtlichen und den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen besonders vertraut sein müssen. Bei der Beleihung eines Grundstücks durch die Sparkasse bis zu einem Betrag von DM 50 000.— genügt die Schätzung durch einen Sachverständigen. Die Schätzung ist durch eine von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Sparkassenleiter oder einem Kreditsachbearbeiter vorzunehmende Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks zu überprüfen, sofern nicht die Schätzung durch den Schätzungsausschuß auf Grund einer Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks vorgenommen wurde.

(2) Bei Beleihung eines Grundstücks bis zu DM 20 000.— gilt Abschnitt A II Abs. 4 entsprechend.

(3) Abschnitt A II Abs. 5 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Rang vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten. Abschnitt A III Abs. 3 gilt entsprechend.

C Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

I. Beleihungsobjekte

(1) Es wird unterschieden zwischen gemischt genutzten und ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken.

(2) a) Unter gemischt genutzten Grundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, bei denen Erträge sowohl aus der Vermietung von Wohnräumen als auch aus der Vermietung von gewerblich genutzten Räumen anfallen.

b) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dienen nur gewerblichen Zwecken.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen, wobei jedoch ein Dauerertrag gewährleistet sein muß (private Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime u. a.).

(4) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfanges handelt. Bei Ermittlung des Beleihungswertes sind solche Objekte außer Betracht zu lassen, die wegen besonderer Konjunktorempfindlichkeit

keinen dauernden Ertrag gewährleisten. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.), dürfen nicht beliehen werden.

II. Beleihungswert

(1) Der Beleihungswert für gemischt genutzte Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Abschnittes A ermittelt, mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit drei Vierteln angesetzt werden darf.

(2) Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß bei diesen Grundstücken auch der Bauwert nur höchstens mit drei Vierteln angesetzt werden darf.

(3) Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete, wobei als Höchstsatz der Satz der Miet- und Pachtanschätzungsämter nicht überschritten werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken müssen die als auf die Dauer erzielbar anzusehenden Mietwerte besonders vorsichtig berücksichtigt werden.

(4) Abschnitt A II Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Teileigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht gelten die Bestimmungen der Absätze 1—4 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum stehenden gewerblichen Räume auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der gewerblichen Räume sowie auf die örtlichen Geschäftsverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(6) Abschnitt A I Abs. 7 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze

(1) Für gemischt genutzte und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke gelten die Bestimmungen des Abschnittes A III.

(2) Die Beleihung von ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken darf im Einzelfalle nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkassen betragen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Beleihung im Einzelfalle den Betrag von DM 30 000.— nicht übersteigt. Die Beleihung darf in keinem Falle den Betrag von DM 20 000.— übersteigen.

(3) Die Hypotheken auf ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind verstärkt, mindestens jedoch mit 3 v. H. jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

D Dingliche Sicherstellung von Personalkrediten

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die vorstehenden Beleihungsgrundsätze mit folgenden Maßgaben:

(1) Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats kann eine Hypothek oder Grundschuld, welche über die in Abschnitt C III festgesetzten Beleihungsgrenzen hinausgeht, als Sicherheit angenommen werden, wenn sie sich innerhalb von 60 v. H. des nach vorstehenden Grundsätzen festgesetzten Beleihungswertes hält.

(2) Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß der Kreditnehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Geschäftsbezirks im Sinne des § 4 SpkO hat. Falls das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse

liegt, muß in jedem Falle eine den Bestimmungen des Abschnittes A II Abs. 1 und 2 entsprechende Schätzung eingeholt werden; um die Einholung der Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes obliegt der kreditgebenden Sparkasse.

(3) Die Vorschriften des Abschnittes A III Abs. 3 Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung. Gleich- oder nachrangige Beleihungen, die der Sicherstellung von Personalkrediten dienen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden. Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche, in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Rang vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

München, den 6. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bek. vom 1. Oktober 1956 (GVBl. S. 187) wird für die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken durch die Sparkassen folgendes bestimmt:

Schiffsbeleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen gemäß § 28 Abs. IV der Sparkassenordnung

A. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung

(1) Beliehen werden dürfen nur Schiffe und Schiffsbauwerke, die in einem Schiffs- oder Schiffsbauregister innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Schiffe sollen ihren Heimathafen (Heimatort), der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, im Geschäftsbezirk der Sparkasse haben. Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen. Seeschiffsbauwerke müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut werden.

(2) Hölzerne Schiffe und Binnen-Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 754 ff. HGB, 102 ff. des Binnenschiffahrtsgesetzes) in nennenswertem Umfang bestehen, dürfen nicht beliehen werden.

(3) In Schiffshypotheken darf nur ein von der Aufsichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzender Hundertsatz der Spareinlagen angelegt werden. Die Beleihung eines Schiffs (Schiffsbauwerks) darf einen von der Aufsichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigen.

(4) Die Sparkasse ist verpflichtet, zur Sicherung aller durch die Schiffshypothek nicht gedeckten, im

Zusammenhang mit dem Kredit oder der Hypothek entstehenden, etwaigen Ansprüche eine Zusatzhypothek als Höchstbetragsschiffhypothek in Höhe von 10 v. H. des Kreditbetrages im gleichen Range mit der Schiffhypothek eintragen zu lassen. Bei der Beleihung von Binnenschiffen kann in Ausnahmefällen von der Eintragung einer Zusatzhypothek ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Wegen der Besonderheiten des Schiffskreditgeschäfts hat die Sparkasse die Frage der persönlichen Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners in jedem Falle einer besonders gründlichen Prüfung zu unterziehen. Falls die Schiffsbefleihung bei einer nicht ganz einwandfrei feststellbaren Zuverlässigkeit des Schuldners allein nicht genügend Sicherheit bietet, sind weitere Sicherheiten zu verlangen.

B. Beleihungswert

I. Schiffe

(1) Die Beleihung eines Schiffs richtet sich nach dem Beleihungswert, der von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ in eigener Verantwortung festzusetzen ist.

Als Grundlage für die Festsetzung dient in der Regel der Verkaufswert, der im Wege der Schätzung durch einen oder mehrere vom Kreditbewilligungsorgan bestellte Sachverständige ermittelt wird. Die Sachverständigen sollen vom Gericht, von einer Industrie- oder Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. Bei Neubauten (Abs. 3 Satz 2) kann der Beleihungswert auf Grund des nach Maßgabe des Abs. 3 überprüften Baupreises festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung des Verkaufswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs (u. a. Material, Bauart, Klasse, Type, Größe, Maschinen, Ausrüstung, Verwendungsart), sein Alter und — soweit feststellbar — der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung (Ergänzungsschätzung) vorzunehmen.

(3) An Stelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von dem Sachverständigen (Abs. 1 Satz 2 und 3) als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. Als Neubauten gelten Schiffe bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.

(4) Der Festsetzung des Beleihungswertes soll eine Besichtigung des Schiffes durch ein Verwaltungsratsmitglied oder einen Kreditsachbearbeiter unter Teilnahme des Sachverständigen vorausgehen.

(5) Die Umstände, die für die Festsetzung des Beleihungswertes durch das Kreditbewilligungsorgan maßgebend gewesen sind, sind aktenkundig zu machen. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 2 Satz 2 für die Gründe, aus denen von einer Neuschätzung abgesehen worden ist. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

II. Schiffsbauwerke

(1) Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sind die Vorschriften des Abschnitts B I sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Kredit darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.

(3) Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Kreditnehmers voll zu verwenden.

(4) Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerks und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben, und wie diese sich auf den nach Abs. 1 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.

C. Beleihungsgrenze und Rangstelle

(1) Die Beleihung darf die Hälfte des Beleihungswertes nicht übersteigen. Hölzerne Schiffe dürfen nur bis zu einem Drittel des Beleihungswertes beleihung werden. Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze ist zulässig, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die volle Gewährleistung übernimmt.

(2) Der Hypotheken-Kredit soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kreditbewilligungsorgans. Beleihungen, denen nur Hypotheken-Kredite der Sparkasse im Range vorgehen, gelten nicht als nachrangig.

(3) Die Zusatzhypothek (A Abs. 4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.

(4) Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung gemäß §§ 58 und 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken regelmäßig verlangt werden. Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Schiffshypothek der Sparkasse.

D. Laufzeit und Tilgung

(1) Der Kredit darf nur als Abzahlungskredit mit in der Regel gleichmäßigen Abzahlungsbeträgen oder als Tilgungskredit gewährt werden.

(2) Die Laufzeit des Kredits darf höchstens zwölf Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Kredits, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten (B I Abs. 3 Satz 2) darf die Kreditlaufzeit durch einstimmigen Beschluß des Kreditbewilligungsorgans bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden. Das gleiche gilt für Schiffe, deren Lebensdauer durch einen Umbau, der einem Neubau nahekommt, wesentlich verlängert worden ist.

(3) Der Beginn der Abzahlung (Tilgung) darf bei Neubauten und bei den ihnen nach Abs. 2 Satz 4 gleichzubehandelnden Schiffen bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden, wenn die Tilgung des Kredits während der restlichen Laufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Kreditlaufzeit (Abs. 2) ist hiermit nicht verbunden.

E. Versicherung

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff (Schiffsbauwerk) zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder (Schiffseigner) gegen Haftpflichtansprüche nach § 485 HGB oder § 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes bei einem der Sparkasse genehmigen, im Inlande zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen

aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.

(2) Bei Schiffsbauwerken genügt nicht eine Sammelversicherung durch die Werft; es ist vielmehr eine besondere Versicherung des Schiffsbauwerks durch den Eigentümer erforderlich.

(3) Der Kreditnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich auch darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.

(4) Die Beleihung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

F. Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die „Allgemeinen Darlehensbedingungen“ durchführen.

München, den 6. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöninger, Staatsminister

Landesverordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung — SprengstErlScheinV —)

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230) und auf Grund des Art. 39 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

I. Sprengstoff-erlaubnisschein

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Erlaubnis erteilt die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Will eine Person Sprengstoffe für Zwecke eines unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebes in Besitz nehmen, so erteilt die nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Erlaubnis das Bergamt.

(3) Örtlich zuständig ist im Falle des Abs. 1 die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Behörde, im Falle des Abs. 2 das Bergamt, in dessen Amtsbezirk die Betriebsführung im Sinne des Berggesetzes ihren Sitz hat.

(4) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 des Sprengstoffgesetzes ist die Regierung, für die Bergämter das Oberbergamt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die

- a) persönlich zuverlässig sind,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet haben,
- d) die für den Umgang mit Sprengstoffen erforderliche Sachkunde und körperliche Eignung besitzen und
- e) im Falle der Herstellung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen über die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der nach § 1 zuständigen Behörde zu beantragen. Dabei sind alle für die Erlaubniserteilung erforderlichen Angaben zu machen. Das Staatsministerium des Innern kann die Verwendung eines Antragsvordruckes vorschreiben.

§ 3

Form, Befristung und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich unter Verwendung der vom Staatsministerium des Innern vorgeschriebenen Muster zu erteilen (Sprengstoff-erlaubnisschein) und zu befristen. Abschriften sind nur gültig, wenn sie von der den Erlaubnisschein ausstellenden Behörde beglaubigt sind.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie sachlich und räumlich eingeschränkt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Bedingungen und Auflagen nicht ausreichen.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen wie Arbeiter, kaufmännische Gehilfen, Transportbegleiter, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisscheinhabers handeln.

(4) In den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben erstreckt sich die einer Aufsichtsperson im Sinne des Art. 76 des Berggesetzes vom 13. August 1910 — GVBl. S. 815 — erteilte Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auf die dieser Aufsichtsperson unterstellten Personen, soweit diese bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Ausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.

§ 4

Geltungsbereich der Erlaubnis

(1) Sprengstoff-erlaubnisscheine gelten im Gebiet des Freistaates Bayern.

(2) Sprengstoff-erlaubnisscheine, die in einem anderen Bundesland ausgestellt worden sind, gelten auch im Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist durch die Behörde, die den Sprengstoff-erlaubnisschein ausgestellt hat, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vor, so kann die Polizei bis zum Widerruf der Erlaubnis den Sprengstoff-erlaubnisschein und dessen Abschriften vorläufig sicherstellen.

§ 6

Abgabe von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe dürfen nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Empfängers lautenden

Sprengstofflerlaubnisscheines oder einer gültigen beglaubigten Abschrift (§ 3 Abs. 1 Satz 2) abgegeben werden.

(2) An Beauftragte von Behörden, die nach § 1 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes keinen Sprengstofflerlaubnisschein benötigen, dürfen Sprengstoffe nur gegen Aushändigung einer mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Bescheinigung der Behörde abgegeben werden.

(3) Bei Betriebsleitern von Bergwerken, die durch bergbehördliche Vorschriften dazu angehalten werden können, Sprengstoffe in einem chemischen Laboratorium, in einer Versuchsstrecke oder in einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt untersuchen zu lassen, schließt die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auch die Erlaubnis zur Abgabe von Sprengstoffen an diese Untersuchungsstellen in sich, und zwar in den Mengen, die für die chemischen oder sonstigen Untersuchungen nötig sind.

§ 7

Verlust und Rückgabe des Sprengstofflerlaubnisscheines

(1) Wer einen Sprengstofflerlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift verliert, hat dies der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sprengstofflerlaubnisschein und beglaubigte Abschriften sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

II. Sprengstoffregister

§ 8

Führung des Registers

(1) Wer Sprengstoffe herstellt, vertreibt oder zur Verwendung ausgibt, hat über ihren Verbleib ein Register zu führen.

(2) Für jede Sprengstofflagerung ist — nach Sprengstoffarten unterteilt — ein Register zu führen. Das Register ist am Lagerort selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren.

(3) Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind mit einem entsprechenden Vermerk im Register als ausgegeben zu buchen. In das Register sind auch die Sprengstoffe als ausgegeben einzutragen, die der Registerführende zum eigenen Gebrauch entnimmt.

(4) Sprengstoffe, die von ihrem Empfänger zurückgegeben werden, sind im Register als eingekommen zu buchen.

(5) Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.

(6) Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter sind untersagt.

(7) Das Register ist am Ende jeder Seite und am Ende eines jeden Monats abzuschließen; in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, ist das Register täglich abzuschließen. Hierbei hat der Registerführende die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und im Register zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Registers zu übertragen.

(8) Das Register ist den Beamten der für seinen Aufbewahrungsort (Abs. 2) zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, des zuständigen Bergamtes oder des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes und der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

(9) Das Register darf nur mit Zustimmung der für seinen Aufbewahrungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des zuständigen Bergamtes vernichtet werden.

§ 9

Inhalt des Registers

(1) Das Register muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Betriebs, Namen der Person und ihres Stellvertreters, die für die Führung des Registers verantwortlich sind, Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofflerlaubnisscheines dieser Personen;
- Datum des Empfanges und der Ausgabe von Sprengstoffen;
- Art und Menge der empfangenen und abgegebenen Sprengstoffe;
- Herstellungsjahr, Nummern der Behälter (Kisten, Fässer) und — mit Ausnahme der Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Sprengstoffverkehrsordnung i. d. F. vom 16. Mai 1954 — GVBl. S. 114) — der einzelnen Pakete;
- Name und Anschrift des Sprengstofflieferers, bei Zurückgabe von Sprengstoffen Name des Zurückgebenden;
- Name der Person, an die Sprengstoffe ausgegeben werden; bei einer betriebsfremden Person auch deren Anschrift sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofflerlaubnisscheines.

(2) Das Register muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Ehe es in Gebrauch genommen wird, muß es der für seinen Aufbewahrungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder dem zuständigen Bergamt zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorgelegt werden.

(3) Für das Register ist das vom Staatsministerium des Innern bestimmte Muster zu verwenden. Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden kann das Oberbergamt darüber hinaus zusätzliche Anordnungen über die Führung und den Inhalt der Register treffen, soweit dies für die besonderen Belange des Bergbaues erforderlich ist.

III. Sonstiges

§ 10

Ausnahmen

Die Regierungen, für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden das Oberbergamt, können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) und des § 9 Abs. 1 zulassen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Sprengstofflerlaubnisscheine verlieren, vorbehaltlich eines in ihnen festgesetzten früheren Zeitpunktes, am 31. Dezember 1957 ihre Gültigkeit.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gebrauch befindlichen Sprengstoffregister können bis zum 31. Dezember 1957 weiterverwendet werden.

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung werden auf Grund des § 9 des Sprengstoffgesetzes bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer den gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt oder wer entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 Hilfspersonen beschäftigt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für soziale Fürsorge und für Handel, Industrie und Gewerbe über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu ihrer Einfuhr aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 12. Dezember 1922 (GVBl. S. 667) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1936 (GVBl. S. 226) sowie § 23 Satz 2 bis 6 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1954 (GVBl. S. 114) und § 24 der Bekanntmachung vom 26. Januar 1910 (GVBl. S. 46) außer Kraft.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die in Abs. 2 genannten Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihr ergangenen Vollzugsbekanntmachung.

München, den 6. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Landesverordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister

Vom 6. Dezember 1956

Zum Vollzug der Verordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung — SprengstErl-ScheinV —) vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 335) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge nachstehende Verwaltungsvorschriften:

I. Sprengstoff-erlaubnisschein

1. Antrag

(1) Der Antrag muß neben den Personalien des Bewerbers folgendes enthalten:

- a) die Angabe, ob die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen beantragt wird; dabei sind anzugeben:
 - aa) bei Anträgen auf Erlaubnis zur Herstellung die Herstellungsstätte,
 - bb) bei Anträgen auf Erlaubnis zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen die Stätte der Lagerung oder Aufbewahrung,
 - cc) ferner bei Anträgen auf Erlaubnis zum Besitz auch der Zweck der Inbesitznahme und gegebenenfalls die Art der Verwendung;
- b) Bezeichnung, Art und — bei Verbrauchern, die nicht über ein Lager im Sinne des § 22 Abs. 1 der Sprengstoffverkehrsordnung i. d. F. vom 16. Mai 1954 (GVBl. S. 114) verfügen — die voraussichtlich benötigte Menge der Sprengstoffe;
- c) den Nachweis über die Sachkunde des Bewerbers im Umgang mit Sprengstoffen (siehe Absatz 5);
- d) Angabe, ob Hilfspersonen beschäftigt werden;
- e) Angaben über früher erteilte Sprengstoff-erlaubnisscheine (Ausstellungsbehörde, Nummer und Datum des letzten Sprengstoff-erlaubnisscheins);

f) Angabe der erforderlichen Geltungsdauer der Erlaubnis;

g) Angabe der benötigten beglaubigten Abschriften des Erlaubnisscheins.

(2) In Anträgen auf Erlaubnis zur Einfuhr von Sprengstoffen ist außerdem die Menge und die Zusammensetzung der einzuführenden Sprengstoffe, ihre Verpackung und die Fabrik anzugeben, in der sie hergestellt worden sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung darüber beizufügen, daß die einzuführenden Sprengstoffe nach § 2 der Sprengstoffverkehrsordnung (aaO) zugelassen sind.

(3) Zu dem Antrag ist die für den Ort der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder Aufbewahrung zuständige Gemeinde, bei Betrieben, die nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, auch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu hören. Zur Frage der persönlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers sind die für dessen Wohnsitz zuständige Polizeidienststelle sowie das Bayer. Landeskriminalamt zu hören. Gleichzeitig ist ein Strafregisterauszug zu erholen. Die Kreisverwaltungsbehörde (das Bergamt) entscheidet nach Abschluß der Erhebungen in eigener Verantwortung.

(4) Die Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen darf nur erteilt werden, wenn die Genehmigung nach §§ 16 ff GewO erteilt ist.

(5) Wegen des Nachweises der erforderlichen Sachkunde im Umgang mit Sprengstoffen gilt folgendes:

- a) Von den Bewerbern, die Sprengstoffe herstellen oder zur Verarbeitung in Besitz nehmen wollen, ist zu fordern, daß sie ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für den Ort der Herstellung oder Verarbeitung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachweisen. Von der Prüfung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt abgesehen werden, wenn der Bewerber den Nachweis über eine mindestens dreijährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder über eine abgeschlossene akademische Ausbildung als Chemiker und eine mindestens einjährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb erbringt.
- b) Von den Bewerbern, die Sprengstoffe zur Ausführung von Sprengarbeiten in Besitz nehmen wollen, ist zu verlangen, daß sie ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für die Verwendungsstätte zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) nachweisen. Liegen die Verwendungsstätten in verschiedenen Gewerbeaufsichtsbezirken (Bergamtsbezirken), so kann die Prüfung auch vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) abgelegt werden. Von dieser Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang vorlegt. Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Bewerber über die Kenntnisse verfügt, die zur Ausführung der im Antrag angegebenen Arten der Sprengarbeit erforderlich sind. Das Prüfungszeugnis muß von einem Gewerbeaufsichtsbeamten als Vorsitzendem der Prüfungskommission (Bergbeamten als staatlichem Kommissar) unterzeichnet sein.
- c) Von den Bewerbern, die Sprengstoffe einführen, vertreiben oder für andere als die unter Buchst. a) und b) genannten Zwecke in Besitz nehmen wollen, ist zu fordern, daß sie ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachweisen. Für den Nachweis der Sachkunde von Böllerschützen gilt Ziffer 7 Abs. 2 der Bek. des BStMdl vom 22. 11. 1954 (MABl. S. 989) i. d. F. der Bek. vom 9. 5. 1955 (MABl. S. 221).

- d) Der Nachweis der Sachkunde muß neben den erforderlichen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in jedem Falle die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften umfassen.
- (6) Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

2. Ausstellung

(1) Bei der Ausstellung eines Sprengstofferlaubnisscheines können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, soweit diese nach der Zweckbestimmung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. In jedem Fall ist ausdrücklich zur Auflage zu machen, daß ein Verlust von Sprengstoffen unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.

(2) Bei der Ausstellung der Sprengstofferlaubnisscheine zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sind — soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern — Vordrucke nach den Mustern A, B, C oder D der Anlagen 1 bis 4 zu verwenden.

(3) Muster A ist bestimmt für Sprengstoffverbraucher, die nur gelegentlich, dem kurzzeitigen Bedarf entsprechend, beschränkte Mengen von Sprengstoffen benötigen und über kein Sprengstofflager verfügen (z. B. Maurer, Brunnenbauer, Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Sprengarbeiten ausführen, Böller- und Weinbergschützen). Im Sprengstofferlaubnisschein sind die zu verwendenden Sprengstoffarten zu bezeichnen. Die Gesamtmenge der zu beziehenden Sprengstoffe ist festzusetzen. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Verwendung der Sprengstoffe, jedoch längstens auf ein Jahr zu befristen.

(4) Muster B ist bestimmt für Hersteller, Händler und Verbraucher, die über ein Sprengstofflager verfügen, sowie für solche Händler, die unter die Ausnahmebestimmungen des § 22 Absatz 2 und des § 26 Abs. 1 und 2 der Sprengstoffverkehrsordnung (aaO) fallen. Die Erlaubnis ist im allgemeinen auf drei Jahre zu befristen. In besonderen Fällen kann sie auf längere Dauer erteilt werden.

(5) Muster C ist bestimmt

- für Personen, die Sprengstoffe nur zur Beförderung in Besitz nehmen,
- für Personen, die nicht über ein Sprengstofflager verfügen und Sprengstoffe für Sprengarbeiten des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, von einem zur Abgabe berechtigten Angehörigen des Unternehmens in Besitz nehmen, der Inhaber eines Sprengstofferlaubnisscheines B ist. Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen.

(6) Muster D ist für Personen bestimmt, die Sprengstoffe vertreiben, ohne sie in Besitz zu nehmen. Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen.

(7) Die Geltungsdauer eines Sprengstofferlaubnisscheines darf nicht verlängert werden, es sei denn, daß trotz rechtzeitiger Antragstellung ein neuer Sprengstofferlaubnisschein bis zum Ablauf der Geltungsdauer nicht ausgestellt werden kann.

(8) Abschriften der Sprengstofferlaubnisscheine sind dem Bayer. Landeskriminalamt, der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Polizeidienststelle und dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Diese Abschriften sind durch roten Stempelaufdruck mit dem Vermerk zu versehen: „Nur für den Gebrauch der Behörden bestimmt!“. Dem Bewerber sind nur insoweit beglaubigte Abschriften zu erteilen, als diese dringend benötigt werden. Abschriften von Sprengstofferlaubnisscheinen Muster A sind mit dem deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen: „Diese Abschrift berechtigt nicht zum Bezug von Sprengstoffen!“.

(9) Über die erteilten Sprengstofferlaubnisscheine ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- Laufende Nummer,
- Tag der Ausstellung, des Erlöschens der Gültigkeit und der Rückgabe des Scheins,
- Nummer und Art des Scheins,
- Name, Vorname, Beschäftigungsart und Wohnort des Erlaubnisinhabers,
- Anschrift des Arbeitgebers,
- Art und Zweck der Erlaubnis,
- Zahl der beglaubigten Abschriften.

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, für das Verzeichnis ein bestimmtes Muster vorzuschreiben.

(10) Sprengstofferlaubnisscheine und beglaubigte Abschriften sind dem Empfänger zuzustellen.

3. Überwachung

Die Kreisverwaltungsbehörden (die Bergämter) haben die Einhaltung der Erlaubnisbestimmungen zu überwachen. Sie haben sich hierzu der örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu bedienen. Satz 2 gilt nicht für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen.

4. Verlust und Widerruf von Sprengstofferlaubnisscheinen

(1) Wird ein Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift als verloren angezeigt, so sind der Sprengstofferlaubnisschein und sämtliche beglaubigten Abschriften für ungültig zu erklären. Ungültigkeitserklärung und Widerruf von Sprengstofferlaubnisscheinen sind im Bundesanzeiger, im Bayer. Staatsanzeiger sowie in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der ausstellenden Behörde bestimmten Blatt nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen. Ungültigkeitserklärung und Widerruf sind außerdem den Dienststellen, denen Abschrift des Sprengstofferlaubnisscheines übersandt wurde (Ziff. 2 Abs. 8), unverzüglich mitzuteilen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 der Verordnung hat die Polizei die ausstellende Behörde unverzüglich zu verständigen.

5. Erneuerung ungültig gewordener Sprengstofferlaubnisscheine

Sprengstofferlaubnisscheine, deren Gültigkeit gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung vor dem in ihnen festgesetzten Zeitpunkt abläuft, sind gebührenfrei zu erneuern.

II. Sprengstoffregister

(1) § 8 Abs. 2 der Verordnung schließt die Führung eines Generalregisters für mehrere, aber nahe zusammenliegende Sprengstofflager nicht aus, wenn im Generalregister für jedes Lager ein eigener getrennter Abschnitt vorgesehen ist. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung ist das Register nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.

(2) Die Register sind mindestens einmal jährlich unvermutet von den Kreisverwaltungsbehörden, in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, von den Bergämtern zu prüfen. Hierbei haben sich die Kreisverwaltungsbehörden der örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu bedienen und, soweit erforderlich, die Mitwirkung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes in Anspruch zu nehmen. Im Register ist nur der Tag der Prüfung zu vermerken.

(3) Mit der Prüfung ist eine allgemeine Besichtigung der Sprengstofflager zu verbinden.

(4) Ergeben sich bei der Prüfung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Beanstandungen oder werden hierbei Änderungen in den der Ausstellung eines Sprengstofferlaubnisscheines zugrunde liegenden Tatsachen bekannt, so ist dies nicht im Register zu vermerken. Der mit der Prüfung betraute Polizeibeamte (Bergbeamte) ist, unbeschadet einer zu erstattenden Strafanzeige, verpflichtet, hiervon un-

verzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (dem Bergamt) zu berichten.

(5) Vor Ablauf von 20 Jahren, von der letzten Eintragung an gerechnet, darf die Zustimmung zur Vernichtung eines Registers (§ 8 Abs. 9 der Verordnung) nur nach vorherigem Einverständnis des Bayer. Landeskriminalamtes erteilt werden.

(6) Findet die Kreisverwaltungsbehörde (das Bergamt) bei Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung Beschaffenheit und Seitenzahl des Registers in Ordnung, so nimmt sie die Bestätigung und die Beglaubigung vor, indem sie auf der ersten Seite die Anzahl der Seiten vermerkt und die Enden des Heftfadens des Registers mit ihrem Siegel befestigt.

Schlußbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben: die ME vom 23. 11. 1951 (MABL. S. 586), die ME vom 15. 9. 1952 (MABL.

S. 639), Abs. 4 der ME vom 7. 10. 1952 (MABL. S. 679) i. d. F. der ME vom 16. 8. 1955 (MABL. S. 451), Abs. 1 der ME vom 5. 11. 1953 (MABL. S. 726), die ME vom 18. 10. 1952 Nr. I C 6 — 2501 na 15 (unveröffentlicht) und die ME vom 28. 6. 1956 Nr. I C 6 — 2500/4—9 (unveröffentlicht).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Erteilung von Sprengstofflaubnisscheinen für pyrotechnische Gegenstände (Vollzugsbekanntmachung zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 13. Dezember 1956 — GVBl. S. 357).

(3) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten nach der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

München, den 6. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Anlage 1

(Format DIN A 4)

(Vorderseite)

....., den.....
(Ausstellende Behörde)

Sprengstofferlaubnisschein A Nr.

....., geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe für

(Art und Ort der Verwendung)

in Besitz zu nehmen.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Die zu beziehende Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

..... kg *)

(Sprengstoffart)

..... kg *)

(Sprengstoffart)

..... Stück Sprengkapseln *)

..... m Sprengschnur *)

Es dürfen nur die Mengen an Sprengstoffen bezogen werden, die am Bezugstag verbraucht werden sollen. Etwaige Restmengen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hiezu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.

Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Bescheinigung des Sprengstofflieferers auf der Rückseite der Urschrift des Scheins in höchstens 20 Teilmengen bezogen werden.

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen:

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheins erlischt durch Zurücknahme — nach Verbrauch der festgesetzten Gesamtmenge — der letzten zulässigen Teilmenge — *) spätestens am

Beglaubigte Abschrift liegt an. *)

Gebühr: DM

.....

(Unterschrift)

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vordruck A

(Rückseite)

Lieferbescheinigung

Lfd. Nr.	Sprengstoffmenge kg	Sprengstoffart	Sprengkapseln Stück	Sprengschnur m	Die Lieferung bescheinigt:		
					Ort	Tag	Firma und Unterschrift d. Lieferers
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

§ 7 der Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister:

Verlust und Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheins

(1) Wer einen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift verliert, hat dies der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sprengstofferlaubnisschein und beglaubigte Abschriften sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

Anlage 2

(Format DIN A 4)

Anlage 3

(Format DIN A 4)

....., den
(Ausstellende Behörde)

....., den
(Ausstellende Behörde)

Sprengstofferlaubnisschein B Nr. ...

Sprengstofferlaubnisschein C Nr. ...

....., geb. am
(Vor- und Zuname)

....., geb. am
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in
(Ort, Kreis, Straße)

wohnhaft in
(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe herzustellen — kaufmännisch zu vertreiben — an Dritte, zum Sprengstoffbesitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum Zwecke der Verwendung im

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe zum Zwecke — von Sprengarbeiten im

.....
(Bezeichnung und Ort des Betriebs)
in Besitz zu nehmen.*)

.....
(Bezeichnung und Ort des Betriebs)
der Beförderung — in Besitz zu nehmen.*)

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Ausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.**)

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Ausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.**)

Bestimmungen für die Aufbewahrung (Lagerung) der Sprengstoffe:

Nicht verbrauchte Sprengstoffe sind täglich am Schluß der Arbeit in das Lager

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe:

.....
(Bezeichnung der Lagerstätte)
zurückzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, dürfen kleine Mengen von Sprengstoffen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.*)

Weitere Bestimmungen:

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.*)

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.*)

Auf diesen Erlaubnisschein dürfen Sprengstoffe nicht bezogen werden.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheins erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebs — bei Aufgabe der zugelassenen Aufbewahrung oder Lagerung der Sprengstoffe — beim Widerruf der Genehmigung für das Sprengstofflager — beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem eingangs bezeichneten Betrieb —*) spätestens am

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe:

..... beglaubigte Abschrift(en) liegt — liegen

.....*)

(Zahl)

Weitere Bestimmungen:

— an.*)

.....

Gebühr: DM

.....

(Siegel)

.....

..... (Unterschrift)

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheins erlischt durch Zurücknahme — beim Aufhören des Betriebs

**) Gilt nur für Sprengstofferlaubnisscheine der Bergämter. Der vorhergehende Absatz ist in diesem Fall zu streichen.

.....
(Bezeichnung und Ort des Betriebs)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb — nach Ablauf der Fahrt nach

.....*)

spätestens am

Gebühr: DM

.....

..... (Siegel)

..... (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Gilt nur für Sprengstofferlaubnisscheine der Bergämter. Der vorhergehende Absatz ist in diesem Fall zu streichen.

Vordruck B

Vordruck C

(Rückseite)

§ 7 der Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister:

§ 7 der Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister:

Verlust und Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheins

Verlust und Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheins

(1) Wer einen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift verliert, hat dies der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(1) Wer einen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift verliert, hat dies der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sprengstofferlaubnisschein und beglaubigte Abschriften sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

(2) Der Sprengstofferlaubnisschein und beglaubigte Abschriften sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

Anlage 4

(Format DIN A 4)

....., den.....
(Ausstellende Behörde)

Sprengstofferlaubnisschein D Nr.

....., geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe kaufmännisch zu vertreiben.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Dieser Erlaubnisschein berechtigt nicht zum Besitz von Sprengstoffen.

Weitere Bestimmungen:

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheins erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebs

(Bezeichnung und Ort)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb — *) spätestens am

Gebühr: DM

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vordruck D

(Rückseite)

§ 7 der Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister:

Verlust und Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheins

(1) Wer einen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift verliert, hat dies der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sprengstofferlaubnisschein und beglaubigte Abschriften sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

Anlage 5

(Format DIN A 4)

Sprengstoffregister *)

(Bezeichnung und Ort des Betriebes)

(Ort der Lagerung)

Dieses Register wird geführt von:

a) Lagerverwalter
 (Name und Wohnort)
 mit Sprengstofferlaubnisschein B Nr.
 ausgestellt am vom
 gültig bis,
 in dessen Vertretung von

b) Lagerverwalter
 (Name und Wohnort)
 mit Sprengstofferlaubnisschein B Nr.
 ausgestellt am vom
 gültig bis

Dieses Register enthält fort-
 laufend numerierte Seiten. (in Worten)

....., den
 (Behörde)

(Unterschrift)

(Siegel zur Befestigung der Heftfäden)

*) Änderungen der Titelseite siehe nächste Seite.

Raum für Änderungen der Angaben
 auf der Titelseite:

Zur Beachtung!

**Auszug aus der Sprengstofferlaubnisschein-
 verordnung**

§ 8

Führung des Registers

(1) Wer Sprengstoffe herstellt, vertreibt oder zur Verwendung ausgibt, hat über ihren Verbleib ein Register zu führen.

(2) Für jede Sprengstofflagerung ist — nach Sprengstoffarten unterteilt — ein Register zu führen. Das Register ist am Lagerort selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren.

(3) Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind mit einem entsprechenden Vermerk im Register als ausgegeben zu buchen. In das Register sind auch die Sprengstoffe als ausgegeben einzutragen, die der Registerführende zum eigenen Gebrauch entnimmt.

(4) Sprengstoffe, die von ihrem Empfänger zurückgegeben werden, sind im Register als eingenommen zu buchen.

(5) Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.

(6) Das Herausnehmen oder Zusammenkleben

von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter sind untersagt.

(7) Das Register ist am Ende jeder Seite und am Ende eines jeden Monats abzuschließen; in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, ist das Register täglich abzuschließen. Hierbei hat der Registerführende die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und im Register zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Registers zu übertragen.

(8) Das Register ist den Beamten der für seinen Aufbewahrungsort (Abs. 2) zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, des zuständigen Bergamtes oder des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes und der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

(9) Das Register darf nur mit Zustimmung der für seinen Aufbewahrungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des zuständigen Bergamtes vernichtet werden.

§ 9

Inhalt des Registers

(1) Das Register muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung des Betriebes, Namen der Person und ihres Stellvertreters, die für die Führung des Registers verantwortlich sind, Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofferlaubnisscheines dieser Personen;

b) Datum des Empfanges und der Ausgabe von Sprengstoffen;

c) Art und Menge der empfangenen und ausgegebenen Sprengstoffe;

d) Herstellungsjahr, Nummern der Behälter (Kisten, Fässer) und — mit Ausnahme der Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Sprengstoffverkehrsordnung i. d. F. vom 16. Mai 1954 — GVBl. S. 114) — der einzelnen Pakete;

e) Name und Anschrift des Sprengstofflieferers, bei Zurückgabe von Sprengstoffen Name des Zurückgebenden;

f) Name der Person, an die Sprengstoffe ausgegeben werden; bei einer betriebsfremden Person auch deren Anschrift sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofferlaubnisscheines.

(2) Das Register muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Ehe es in Gebrauch genommen wird, muß es der für seinen Aufbewahrungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder dem zuständigen Bergamt zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorgelegt werden.

(3) Für das Register ist das vom Staatsministerium des Innern bestimmte Muster zu verwenden. Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden kann das Oberbergamt darüber hinaus zusätzliche Anordnungen über die Führung und den Inhalt des Registers treffen, soweit dies für die besonderen Belange des Bergbaues erforderlich ist.

Der Lagerverwalter ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Sprengstoffregister verantwortlich und hat diese bei jeder Eintragung durch Unterschrift zu bestätigen.

Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen; bei Versendung von Sprengstoffen mit mehr als 35 kg Rohgewicht ist die Abgabe durch einen vom Empfänger unterschriebenen Lieferschein nachzuweisen.

Bei einem Wechsel des Lagerverwalters hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Sprengstoffregister errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.

Jeden Verlust an Sprengstoffen hat die Lagerverwaltung unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

(Fortsetzung der Anlage 5)

Beispiele für die Führung

Jahr 1956 Tag Monat	Name und Anschrift a) des Sprengstofflieferers, ggf. des Zurückgebenden oder b) des Empfängers	Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeits- dauer und ausstellende Behörde des Sprengstoff- erlaubnisscheins des Empfängers (§ 9 Abs. 1 Buchst. f der SprengstErlScheinV)	Ammongelit 2; Patr. Durchm. 30 mm (Bezeichnung des Sprengstoffs; bei Spreng- kapseln auch deren Werkstoff, Größennum- mer und Fabrikzeichen; bei Patronen auch deren Durchmesser)		
			Jahr der Herstellung	Anzahl und Nummer der Behälter (Kisten, Fässer)	Anzahl und Nummer der Pakete
1	2	3	4	5	6
29. Juli	Übertrag von Seite 5		1956	2; Nr. 3756	5; Nrn. 6—10
30. Juli	b) Josef Bauer, Oberried, Haus Nr. 5	25. 4. 1956; B Nr. 39; gültig bis 1. 5. 1957; L.-A. Miesbach	1956	1; Nr. 3757	10; Nrn. 1—10
31. Juli	a) Dynamit A-G, Schle- busch	—	1956	10; Nrn. 3825— 3834	je Kiste 10, Nrn. 1—10
Bestand übertragen nach Seite 6				1; Nr. 3756 10; Nrn. 3825— 3834	5; Nrn. 6—10 100, je Nrn. 1—10

oder

(in einem besonderen Abschnitt des

Jahr 1956 Tag Monat	Name und Anschrift a) des Sprengstofflieferers, ggf. des Zurückgebenden oder b) des Empfängers	Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeits- dauer und ausstellende Behörde des Sprengstoff- erlaubnisscheins des Empfängers (§ 9 Abs. 1 Buchst. f der SprengstErlScheinV)	Aluminiumsprengkapsel Nr. 8; T (Bezeichnung des Sprengstoffs; bei Spreng- kapseln auch deren Werkstoff, Größennum- mer und Fabrikzeichen; bei Patronen auch deren Durchmesser)		
			Jahr der Herstellung	Anzahl und Nummer der Behälter (Kisten, Fässer)	Anzahl und Nummer der Pakete
1	2	3	4	5	6
29. Juli	Übertrag von Seite 20		1956	1; Nr. 3565	5 Schachteln
30. Juli	b) Josef Bauer, Oberried, Haus Nr. 5	25. 4. 1956; B Nr. 39; gültig bis 1. 5. 1957; L.-A. Miesbach	1956	Nr. 3565	3 Schachteln
31. Juli	a) Dynamit A.-G., Trois- dorf	—	1956	1; Nr. 3573 1; Nr. 3582	10 Schachteln 5 Schachteln
Bestand übertragen nach Seite 21				1; Nr. 3565 1; Nr. 3573 1; Nr. 3582	2 Schachteln 10 Schachteln 5 Schachteln

des Sprengstoffregisters.

Empfangen kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Ausgegeben kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Bestand kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Unterschrift des		Bemerkungen; Tag der Prüfung, Unterschrift und Dienststelle des prüfenden Beamten
			Register- führenden	Empfängers	
7	8	9	10	11	12
12,5 kg 25,- kg	—	37,5 kg	E. Schneider	—	30. Juli 1956: A. Huber, Landpol. Station Ebersbach
—	25 kg	12,5 kg	E. Schneider	Josef Bauer	
250,- kg	—	262,5 kg	E. Schneider	—	
287,5 kg	25 kg	262,5 kg	Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand bestätigt: Ebersbach, den 31. Juli 1956 Ernst Schneider (Unterschrift)		

Registers oder in eigenem Register)

Empfangen kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Ausgegeben kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Bestand kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Unterschrift des		Bemerkungen; Tag der Prüfung, Unterschrift und Dienststelle des prüfenden Beamten
			Register- führenden	Empfängers	
7	8	9	10	11	12
500 St.	—	500 St.	E. Schneider	—	30. Juli 1956: A. Huber, Landpol. Station Ebersbach
—	300 St.	200 St.	E. Schneider	Josef Bauer	
1000 St. 500 St.	—	1700 St.	E. Schneider	—	
2000 St.	300 St.	1700 St.	Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand bestätigt: Ebersbach, den 31. Juli 1956 Ernst Schneider (Unterschrift)		

Jahr 19..... Tag Monat	Name und Anschrift a) des Sprengstofflieferers, ggf. des Zurückgebenden oder b) des Empfängers	Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeits- dauer und ausstellende Behörde des Sprengstoff- erlaubnisscheins des Empfängers (§ 9 Abs. 1 Buchst. f der SprengstErlScheinV)	(Bezeichnung des Sprengstoffs; bei Spreng- kapseln auch deren Werkstoff, Größennum- mer und Fabrikzeichen; bei Patronen auch deren Durchmesser)		
			Jahr der Herstellung	Anzahl und Nummer der Behälter (Kisten, Fässer)	Anzahl und Nummer der Pakete
1	2	3	4	5	6
Übertrag von Seite					
Bestand übertragen nach Seite.....					

Empfangen kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Ausgegeben kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Bestand kg oder Stück Spreng- kapseln oder m Spreng- schnur	Unterschrift des		Bemerkungen; Tag der Prüfung, Unterschrift und Dienststelle des prüfenden Beamten
			Register- führenden	Empfängers	
7	8	9	10	11	12

Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand bestätigt:

....., den 19

.....
(Unterschrift)

Landesverordnung

zur Änderung der Verordnung den Verkehr mit Giften betreffend vom 16. Juni 1895 (GVBl. S. 267)

Vom 7. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Giften vom 16. Juni 1895 (GVBl. S. 267) in der Fassung vom 26. Juni 1901 (GVBl. S. 469), 13. März 1906 (GVBl. S. 91), 14. Mai 1908 (GVBl. S. 297), 15. Januar 1926 (GVBl. S. 222), 21. Juni 1927 (GVBl. S. 225), 21. Januar 1931 (GVBl. S. 21), 20. Juni 1934 (GVBl. S. 283), 26. Juli 1935 (GVBl. S. 537), 8. August 1938 (GVBl. S. 257), 8. August 1938 (GVBl. S. 257), 18. Juli 1949 (GVBl. S. 206) und vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

Abgabe von Gift zum Bekämpfen von Schädlingen und zum Holzschutz

§ 18

(1) Gifte — ausgenommen Pflanzenschutzmittel im Sinne der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349) in der geltenden Fassung —, die zum Bekämpfen von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt sind, dürfen nur in Verbindung mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren abgegeben werden. Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung vorschreiben. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß diese Belehrung mindestens lauten:

„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“

Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier — abgesehen von zutreffenden Angaben über die Ungefährlichkeit für Bienen — sind unzulässig. Die Abgabefläche oder Umhüllungen solcher Mittel, soweit diese unter Abteilung 1 oder 2 der Anlage I fallen, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 14 mit dem Totenkopfzeichen zu versehen, und zwar bei Mitteln der Abteilung 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund, bei Mitteln der Abteilung 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

(2) Es dürfen feilgehalten oder abgegeben werden:

- a) arsenhaltige Mittel mit Ausnahme von arsenhaltigem Fliegenpapier nur, wenn sie mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt sind; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 12) verabfolgt werden.
- b) arsenhaltiges Fliegenpapier nur, wenn es mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet ist und nur in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, dem Totenkopfzeichen und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist; unbeschadet der Bestimmung des § 14 Absatz 1 darf ein dichter Umschlag verwendet werden;
- c) Mittel, die
 - Cumarinverbindungen, welche nicht insektizide Phosphor-, Phosphonsäureester oder -amide sind, oder

- Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) oder seine Verbindungen, oder
 - Alpha-Naphthylthioharnstoff
- enthalten nur, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben,
- d) fluorwasserstoffsäure (flußsaure) oder kiesel-fluorwasserstoffsäure Salze enthaltende Mittel nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder gelb gefärbt sind,
 - e) Giftgetreide jeder Art nur, wenn es dauerhaft dunkelrot gefärbt ist,
 - f) Mittel, die Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder rot gefärbt sind; dies gilt nicht für technisches Zinkphosphid und Giftgetreide (Buchst. e),
 - g) strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel nur in Form von vergiftetem und nach Buchstabe e gefärbtem Getreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält,
 - h) thalliumhaltige Mittel nur, wenn sie nicht mehr als 3 Hundertteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind; für thalliumhaltiges Giftgetreide gilt die Färbvorschrift des Buchst. e.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann hinsichtlich der Färbung der Mittel Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall, gegebenenfalls durch Allgemeinordnung, mit Zustimmung der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn es sich darum handelt, unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen zu treffen.

(5) Gifte, deren Beschaffenheit und Verpackung dem am 31. Dezember 1956 geltenden Recht entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1957 aufgebraucht werden.

2. Anlage I erhält folgende Fassung:

Anlage I

Verzeichnis der Gifte

Das Zeichen + vor den nachstehend genannten Giften bedeutet, daß auch deren Zubereitungen als Gifte im Sinne des § 1 Abs. 2 gelten.

Abteilung 1

- + Akonitin und seine Verbindungen
- + Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben
- + Atropin und seine Verbindungen
- + Bruzin und seine Verbindungen
- + Curare
- + Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen
- ausgenommen: Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 1 Hundertteil solcher Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung und des Abs. 2 Buchst. c über die Färbung beachtet sind; auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben.
- + Emetin und seine Verbindungen
- + Erythrophlein und seine Verbindungen
- + Fingerhutglykoside
- + Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)
- ausgenommen: Verdünnungen, die nicht mehr als 1 Hundertteil Flußsäure enthalten

- + Homatropin und seine Verbindungen
- + Hyoszin und seine Verbindungen
- + Hyoszyamin und seine Verbindungen
- + Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin) und Hexachlor-hexahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Isodrin) und deren Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 2 und 3)
- + Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin, soweit es sich um folgende Stoffe und deren Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 2 und 3):
 - a) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)
Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox)
 - b) die unter Buchst. a oder in Abteilung 2 nicht aufgeführten übrigen Ester und Amide (z. B. E 605, Metasystox, Potasan, P—O—X) ausgenommen: Zubereitungen der unter Buchst. b) fallenden Ester und Amide der Abteilungen 2 und 3
- + Kantharidin und seine Verbindungen
- + Kolchizin und seine Verbindungen
- + Konin und seine Verbindungen
- + Nikotin und seine Verbindungen
Nitroglycerinlösungen
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) ausgenommen: Zubereitungen, die Phosphorwasserstoff entwickeln, der Abteilung 2
- + Physostigmin und seine Verbindungen
- + Pikrotoxin
- + Quecksilberverbindungen, auch Farben ausgenommen: Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
- + Skopolamin und seine Verbindungen
- + Strophanthine
- + Strychnin und seine Verbindungen ausgenommen: Giftgetreide der Abteilung 2
- + Tabakextrakt ausgenommen: Tabakextrakt der Abteilung 3
- + Uransalze, lösliche und Uranfarben
- + Veratrin und seine Verbindungen
- + Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze.

Abteilung 2

- + Adoniskraut
Agarizin
- + Akonitknollen, Akonitkraut
- + Alpha-Naphthylthioharnstoff ausgenommen: Zubereitungen der Abteilung 3
- Amylenhydrat
Amylnitrit
- Apomorphin und seine Verbindungen
Azetanilid
- + Belladonnablätter, Belladonnawurzel
- + Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen
- Bittermandelöl, blausäurehaltiges
- + Brechnuß
Brechweinstein
Brom
Bromäthyl
Bromalhydrat
Brommethyl
Bromoform
Butylchloralhydrat

- + Calabarsamen
Cardol
Chloräthyliden, zweifach
Chloralformamid
Chloralhydrat
Chloressigsäuren
Chloroform
Chromsäure
- + Cumarinverbindungen, die nicht insektizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden ausgenommen: Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilung 3
1,2-Dibromäthan
1,2-Dichloräthan
- + Elaterin und seine Verbindungen
Erythrophleum
Euphorbium
- + Fingerhutblätter
- + Fluorverbindungen, lösliche — soweit nicht in Abteilung 1 aufgeführt — ausgenommen: Stoffe, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure in Form von Stiften...“ der Abteilung 3 entsprechen
- + Gelsemiumwurzel
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hunderteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Abkömmlinge enthält
- + Giftlattichkraut, Giftlattichkrautsaft
- + Giftsumachblätter
- + Gottesgnadenkraut
- + Gummigutti
- + Hydroxylamin und seine Verbindungen
- + Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Stoffe und Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 1 und 3):
 - a) Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor)
Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin)
Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)
Chloriertes Camphen (z. B. Toxaphen) ausgenommen: Zubereitungen der Abteilung 3
 - b) die nicht unter Buchst. a oder in Abteilung 1 aufgeführten insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe, insbesondere Chlorbenzolhomologe, Chlordan, Dichlordiphenyltrichlor-methylmethan (DDT), Hexachlorcyclohexan (HCH), Metoxychlor ausgenommen: Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilung 3
 - c) Zubereitungen der in Abteilung 1 aufgeführten insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe mit nicht mehr als 20 Hundertteilen solcher Stoffe
- + Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin, soweit es sich um folgende Stoffe und Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 1 und 3):
 - a) Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion),
Thiophosphorsäure-chlor-methyl-oxy-cumarindiäthylester (z. B. Resitox),
Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion),
Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon),

Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Dipterex),
ausgenommen: Zubereitungen der Abteilung 3

- b) Zubereitungen der in Abteilung 1 Position „+ Insektizide Ester und Amide...“ unter Buchst. b fallenden Ester und Amide mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Stoffe, ausgenommen: Zubereitungen der Abteilung 3.
- + Jalapenharz, Jalapenknollen
 - + Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze, Kirschlorbeeröl, Kokkelskörner, Kotoin, Krotonöl
 - + Maiglöckchenglykoside
 - + Maiglöckchenkraut
 - + Meerzwiebelglykoside
ausgenommen: Zubereitungen als Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilung 3
 - + Metaldehyd
ausgenommen:
 - 1) als Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ in den Verkehr gebracht werden,
 - 2) Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 10 Hundertteile Metaldehyd enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind
 - + Narcein und seine Verbindungen
 - + Narkotin und seine Verbindungen
 - + Nieswurzel grüne und schwarze
 - + Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen, soweit sie nicht unter die Position „+ Insektizide Ester und Amide...“ der Abteilung 1 und 2 fallen
 - Nitrobenzol
 - + Oxalsäure
 - Paraldehyd
 - Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die nicht mehr als 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten
 - + Pilokarpin und seine Verbindungen
 - + Sabadillfrüchte
ausgenommen: Sabadillessig der Abteilung 3
 - + Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl
 - + Sankt Ignatiussamen
 - Santonin
 - + Schierlingfrüchte, Schierlingkraut, Senföl, ätherisches, Skammoniaharz, Skammoniawurzel
 - Spanische Fliegen und ihre weingeistigen und ätherischen Zubereitungen
 - + Stechapfelblätter, Stechapfelsamen
ausgenommen: zum Rauchen oder Räuchern
 - + Strophanthussamen
 - Sulfonal und seine Abkömmlinge
 - + Thallin und seine Zubereitungen
 - + Thalliumverbindungen
 - Trichloräthylen
 - Trimethyläthylen
 - Urethan
 - + Veratrumwurzel
 - + Wasserschierlingkraut
 - + Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen

Abteilung 3

- Alpha - Naphthylthioharnstoff - Zubereitungen (siehe aber auch Abteilung 2), die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile des Stoffes enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c beachtet sind
- + Antimonchlorür
 - + Bariumverbindungen
ausgenommen: 1) Bariumsulfat
2) in pyrotechnischen Erzeugnissen
 - Bittermandelwasser
 - Bleissig
 - Bleizucker
 - + Brechwurzel
 - + Chlorsäure und ihre Verbindungen
 - Chromsaure Salze, lösliche
 - + Cumarinverbindungen (siehe aber auch Abteilung 2), die nicht insektizide Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide der Abteilung 1 sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c beachtet sind,
ausgenommen:
 - Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als ein Hundertteil solcher Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung und des Abs. 2 Buchst. c über die Färbung beachtet sind; auf den Packungen ist das verwendete Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben.
 - Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten
ausgenommen: Bariumsulfat, Chromoxyd, Zinn, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzinn, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid
 - Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem, flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:
 - 1) die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein,
 - 2) die Behältnisse dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
 - 3) die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“
 - Goldsalze
 - + Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Stoffe und Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 1 und 2):
 - a) Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile der in Abteilung 2 Position „+ Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe...“ unter Buchst. a fallenden Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind,

ausgenommen: Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel zum Streuen oder Stäuben in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 3 Hundertteile der Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind; die Packungen müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

- b) Stoffe der Abteilung 2 Position „+ Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe ...“ Buchst. b, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind ausgenommen:

- 1) Paradichlorbenzol
- 2) Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie entweder die Form von Räucherpapier haben oder nicht mehr als 10 Hundertteile der Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind
- 3) Zubereitungen, die nicht mehr als 1 Hundertteil der Stoffe enthalten

Insektizide Ester und Amide der Abteilungen 1 und 2 enthaltende Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind und soweit sie nicht mehr enthalten als

- a) 50 Hundertteile Dithiophosphorsäure-dikarboxyethyl-dimethylester (z. B. Malathion) oder
50 Hundertteile Thiophosphorsäure-chlor-methyl-oxy-cumarin-diaethylester (z. B. Resitox) oder
50 Hundertteile Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion) oder
30 Hundertteile Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon) oder
50 Hundertteile Trichloroxyethyl-phosphorsäuredimethylester (z. B. Dipterex)
ausgenommen: Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie die Form von Kugeln, Tafeln oder dergleichen haben und nicht mehr als 5 Hundertteile Trichloroxyethyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Dipterex) enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind

- b) 50 Hundertteile Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox) oder
5 Hundertteile der übrigen in Abteilung 1 Position „Insektizide Ester und Amide ...“ unter Buchst. b fallenden insektiziden Ester und Amide entweder als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack oder in Form von Bändern oder

Streifen oder dergleichen, sofern auch auf diesen die in § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung je Meter mindestens einmal aufgedruckt ist

Jod, auch gelöst, und seine anorganischen Verbindungen ausgenommen: Silberjodid

Jodoform

Kadmium und seine Verbindungen

Kalilauge, die mehr als 5 Hundertteile Kaliumhydroxyd enthält

Kalium

Kaliumhydroxyd

Kirschchlorbeerwasser

Koffein und seine Verbindungen

+ Koloquinthen

Kreosot

+ Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren

ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kreselseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol enthalten.

+ Lobelienkraut

+ Meerzwiebel

Meerzwiebel-glykoside enthaltende Zubereitungen (siehe aber auch Abteilung 2), die als Schädlingsbekämpfungsmittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind

Methanol, Brennmethanol, auch als Zubereitung

ausgenommen: Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe 2 Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält und dessen Abgabegefäße

- 1) die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!“

- 2) an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“ oder „Geist“, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen

+ Mutterkorn

Natrium

Natriumhydroxyd

Natronlauge, die mehr als 5 Hundertteile Natriumhydroxyd enthält

+ Oxalsäure Salze, lösliche

ausgenommen: Zubereitungen, die in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden.

+ Paraphenyldiamin und seine Verbindungen

Phenacetin

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigte und verdünnte

ausgenommen: Verdünnungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten

Pikrinsäure und ihre Verbindungen

Quecksilberchlorür (Kalomel)

Sabadillesig

Salpetersäure, auch rauchende

+ Salpetrige Salze

ausgenommen: als Nitritpökelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetriger Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)

Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile wasserfreie Säure enthält

+ Schwefelkohlenstoff

Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Schwefelsäure enthält

Silbersalze

ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Stephanskörner
Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält (siehe aber auch Abteilung 1)
Zinksalze, lösliche
Zinnsalze.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 1960.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Bekanntmachungen vom 13. März 1906 (GVBl. S. 91), vom 15. Januar 1926 (GVBl. S. 222), vom 21. Juni 1927 (GVBl. S. 225), vom 21. Januar 1931 (GVBl. S. 21), die Verordnung vom 20. Juni 1934 (GVBl. S. 283), die Bekanntmachungen vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 537) und vom 8. August 1938 (GVBl. S. 257), die Verordnung vom 8. August 1938 (GVBl. S. 257), die Bekanntmachung vom 18. Juli 1949 (GVBl. S. 206) und die Verordnung vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 112).

München, den 7. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften

Vom 12. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (GVBl. S. 249) wird verordnet:

§ 1

Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§ 2

(1) Die Geschäftsstellen werden besetzt mit Beamten des gehobenen und des mittleren Justizdienstes sowie der erforderlichen Anzahl von nichtbeamteten Kräften.

(2) Im Rahmen der Ausbildung für ihre Laufbahn werden den Geschäftsstellen auch die Beamtenanwärter zugewiesen.

§ 3

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die Beamten des gehobenen und des mittleren Justizdienstes.

§ 4

(1) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden die Beamtenanwärter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes, die nichtbeamteten Kräfte sowie in Ausnahmefällen Beamte des einfachen Dienstes, insbesondere während ihrer Ausbildung für den mittleren Justizdienst als Aufstiegsbeamte.

(2) Die stellvertretenden Urkundsbeamten werden vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestellt; bei nichtbeamteten Kräften hat der Amtsgerichtsvorstand die Genehmigung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten einzuholen.

(3) Die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen; sie kann auf einzelne Arten von Geschäften oder zeitlich beschränkt werden. Sie ist jederzeit widerruflich und gilt nur für die Dauer der Verwendung bei der Behörde, deren Vorstand die Bestellung verfügt hat.

(4) Unberührt bleibt Art. 31 AGGVG über die Verwendung von Rechtsreferendaren als stellvertretende Urkundsbeamte.

§ 5

Die als Urkundsbeamte tätigen Beamten des gehobenen und des mittleren Justizdienstes unterzeichnen mit ihrer Amtsbezeichnung und dem Zusatz: „als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“, die stellvertretenden Urkundsbeamten mit ihrer Dienstbezeichnung und dem Zusatz: „als stellv. Urkundsbeamter“.

§ 6

(1) Der Geschäftsstelle steht ein Beamter des gehobenen Justizdienstes als Geschäftsleiter vor. Er hat den Behördenvorstand in den Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des höheren Dienstes zu sorgen. Im übrigen hat er sich an der Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle selbst zu beteiligen. Er ist Vorgesetzter des Geschäftsstellenpersonals.

(2) Der Geschäftsleiter wird vom Staatsministerium der Justiz bestellt, sofern es sich mindestens um einen Justizoberinspektor handelt. Die Bestellung eines Justizinspektors zum Geschäftsleiter obliegt dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder dem Generalstaatsanwalt.

(3) Bei größeren Behörden können mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz Abteilungen der Geschäftsstelle gebildet werden, denen Gruppenleiter vorstehen. Die Vorschriften über den Geschäftsleiter gelten für den Gruppenleiter entsprechend.

(4) Zur Erledigung der Schreibarbeiten können durch Anordnung des Behördenvorstands eine oder mehrere Kanzleien eingerichtet werden.

§ 7

(1) Von den Aufgaben der Geschäftsstelle sind den Beamten des gehobenen Justizdienstes zur Erledigung vorbehalten:

1. die Geschäfte des Geschäftsleiters und des Gruppenleiters,
2. der Verkehr mit den Rechtsuchenden, soweit es sich nicht um einfachere Auskünfte aus den Akten handelt,
3. die Aufnahme von Klagen und Anträgen (insbesondere von Verhandlungen über Revisionsanträge in Strafsachen und ihre Begründung) sowie von Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Anträgen und Gesuchen einfacherer Art (z. B. Gesuche um Terminverlegung, Angabe von Zeugenanschriften, Anträge auf Erlaß von Vollstreckungsbefehlen),
4. die Vertretung armer Parteien nach § 116 der Zivilprozeßordnung,
5. die Entgegennahme von Anmeldungen zu den öffentlichen Registern,
6. die Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Urkundsbeamten nach der Hinterlegungsordnung obliegen,
7. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,
8. die Erteilung von Rechtskraftzeugnissen, Vollstreckungsklauseln und vollstreckbaren Ausfertigungen sowie der Erlaß von Vollstreckungsbefehlen,
9. das Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich des Verfahrens nach § 86 a der Rechtsanwaltsgebührenordnung, die Festsetzung der einem Beschuldigten aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen, die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Auslagen der Pflichtverteidiger und der Rechtsanwälte in Armensachen,
10. die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen mit Ausnahme der auf Strafbefehlen und Strafverfügungen,
11. das Kostenwesen,
12. die Rechnungsarbeiten (Bek. vom 20. Oktober 1956 — JMBL. S. 186 —),

13. die Geschäfte des Kassenleiters, des Oberbuchhalters, des Ersten Buchhalters, des Buchhalters und Kassiers, soweit sie nicht nach § 8 Nr. 10 den Beamten des mittleren Justizdienstes zugewiesen werden können,
14. die Erteilung von Kassenanweisungen, soweit sie nicht vom Behördenvorstand erlassen werden,
15. die Geschäfte des Kassenaufsichtsbeamten, des Bezirksrevisors, des Prüfungsbeamten für die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher und des Leiters der Bezirkslohnstelle,
16. die übrigen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Geschäftsstelle übertragenen Geschäfte, soweit sie nicht nach § 8 Beamten des mittleren Justizdienstes oder nichtbeamteten Kräften zugewiesen werden.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Übertragung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger sowie über die weitergehende Übertragung von Kassengeschäften auf Beamte des mittleren Dienstes und auf nichtbeamtete Kräfte nach der Bekanntmachung über die Justizkassenordnung vom 19. November 1956 (JMBl. S. 369).

§ 8

(1) Von den Aufgaben der Geschäftsstelle können durch den Behördenvorstand den Beamten des mittleren Justizdienstes neben den Beamten des gehobenen Justizdienstes zugewiesen werden:

1. die Bewirkung von öffentlichen Ladungen und Zustellungen,
2. die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften,
3. die Entgegennahme von einfacheren Anträgen und Gesuchen sowie die Erteilung von einfacheren Auskünften,
4. die Siegelung und die Entsiegelung des Nachlasses,
5. die Erteilung von Notfristzeugnissen,
6. die Eintragungen in die Konkurstabelle und die Schließung der Geschäftsbücher,
7. die Vollstreckbarkeitsbescheinigung auf Strafbefehlen und Strafverfügungen,
8. die Behandlung der Zählkarten und der Strafnachrichten,
9. die Führung des Strafregisters und die Erteilung von Auskünften hieraus,
10. im Kassendienst:
 - a) die Geschäfte des Buchhalters und des Kassiers bei den Gerichtskassen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
 - b) die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte,
 - c) der Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides und auf Erlaß des Haftbefehls,
 - d) der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens und des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses,
 - e) die Anordnung des Arrestes,
11. die Geschäfte des Verwalters der Auszahlungsstelle und der Kostenmarkenverkaufsstelle,
12. in Grundbuchsachen die in §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089) bezeichneten Geschäfte,
13. die Führung der Bestandsverzeichnisse (Geräteverzeichnis, Bücherverzeichnis, Materialverzeichnis) und die Verwaltung der in diesen Verzeichnissen erfaßten Bestände.

(2) Die in Nr. 2, 8, 11, 12 (mit Ausschluß des § 1 der Verordnung vom 8. August 1935) und 13 genannten Aufgaben können auch geeigneten nichtbeamteten Kräften zugewiesen werden.

§ 9

Die nicht in §§ 7 und 8 aufgeführten Dienstgeschäfte können durch den Behördenvorstand auch den stellvertretenden Urkundsbeamten zur Erledigung übertragen werden, jedoch sollen

1. die Geschäfte des Kanzleivorstehers,
2. die Protokollführung (mit Ausnahme der Maschinenprotokollführung),
3. die Registraturgeschäfte einschließlich der Registerführung in erster Linie von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen werden.

§ 10

Zur Erledigung der bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften anfallenden Schreibearbeiten sind grundsätzlich die nichtbeamteten Kräfte heranzuziehen.

§ 11

Bei der Verteilung der Geschäfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Dienstkräfte ihrer Ausbildung und ihrer Einstufung entsprechend beschäftigt werden. Die den nichtbeamteten Kräften zugewiesenen überwiegenden Tätigkeiten müssen den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen über die Einrichtung der Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 15. Dezember 1931 (JMBl. n. F. III S. 523) und vom 16. Oktober 1953 (JMBl. S. 256) sowie die Bekanntmachung betr. die landesrechtlichen Bestimmungen über die Tätigkeit von Urkundsbeamten vom 5. November 1952 (JMBl. S. 261) aufgehoben.

München, den 12. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Eilles, Staatssekretär

Verordnung

über die Bekämpfung der Welkekrankheit des Hopfens

Vom 12. Dezember 1956

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) sowie auf Grund des § 51 Abs. 2 des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) wird zur Bekämpfung der Welkekrankheit des Hopfens und zur Verhütung ihrer Ausbreitung bestimmt:

§ 1

(1) Zeigen sich auf einem mit Hopfen bebauten Grundstück an den Hopfenpflanzen Erscheinungen, die ein Auftreten der Welkekrankheit des Hopfens erkennen oder annehmen lassen, so hat dies der Nutzungsberechtigte der Hopfenanlage unverzüglich unter genauer Angabe des von den Krankheitserscheinungen befallenen Grundstücks und des Umfangs des Befalls (Zahl der Hopfenstöcke) schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeindebehörde zu melden, in deren Gebiet das Grundstück liegt. Hat der Nutzungsberechtigte seinen Betriebsitz in einer anderen Gemeinde, so hat er auch der Behörde dieser Gemeinde die gleiche Meldung zu machen.

(2) Eine Meldung nach Abs. 1 soll auch jeder Nutzungsberechtigte erstatten, dessen Hopfenanlage unmittelbar an eine von Erscheinungen der Welke-

krankheit befallene oder befallsverdächtige Hopfenanlage angrenzt, sofern ihm nicht sicher bekannt ist, daß die Meldung nach Abs. 1 von dem Erstverpflichteten schon erstattet ist und ein entsprechender Hinweis an den Erstverpflichteten offensichtlich erfolglos bleibt. Das gleiche gilt für den Hopfenfachwart der Gemeinde bezüglich aller Hopfenanlagen seines Zuständigkeitsbereichs und für die mit der Feststellung und Bekämpfung der Welkekrankheit Beauftragten bezüglich der von ihnen erkannten oder ihnen bekanntgewordenen neuen Krankheits- und Verdachtsfälle.

(3) Die Gemeindebehörde, bei der eine Meldung nach Abs. 1 oder 2 erstattet wurde, hat dies mit den genauen Angaben und dem Vermerk über den Tag der Meldung unverzüglich sowohl der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde wie der Außenstelle für Hopfenberatung (Außenstelle) der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Landesanstalt) in Wolnzach anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat auch den Hopfenfachwart der Gemeinde nachweisbar zu unterrichten.

(4) Die Außenstelle leitet sofort die Feststellungsmaßnahmen ein.

§ 2

Die Nutzungsberechtigten von Hopfenanlagen haben den Beauftragten der Landesanstalt und der Außenstelle wie des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes jederzeit das Betreten der Hopfenanlage zum Zwecke der Feststellung der Welkekrankheit und der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten.

§ 3

(1) Hat ein Beauftragter der Landesanstalt oder der Außenstelle amtlich festgestellt, daß eine Hopfenanlage von der Welkekrankheit befallen oder befallsverdächtig ist, so hat er dies unverzüglich unter näherer Bezeichnung des Nutzungsberechtigten und des Grundstücks der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig hat er ihr gutachtlich die Unterlagen für ihre Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zu übermitteln.

(2) Die Außenstelle hat ihre Feststellung gleichfalls sofort mit Bezeichnung sowohl des Nutzungsberechtigten und des Grundstückes der Gemeindebehörde, in deren Gebiet die Hopfenanlage liegt, sowie im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 auch der Gemeindebehörde des Betriebssitzes des Nutzungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben oder zu Niederschrift zu eröffnen. Ebenso hat er den Hopfenpflanzerverband des Anbaubereiches zu verständigen.

(3) Die Gemeindebehörde, in deren Gebiet sich die erkrankte oder befallsverdächtige Hopfenanlage befindet, hat die amtliche Feststellung sofort mit Angabe der Flurlage des Grundstückes ortsüblich bekanntzugeben. Sie hat außerdem nachweisbar den Nutzungsberechtigten und den Hopfenfachwart zu verständigen. Hat der Nutzungsberechtigte seinen Betriebssitz in einer anderen Gemeinde, so obliegt dieser Gemeindebehörde seine Verständigung.

§ 4

(1) In Gemeinden, für deren Gebiet der Befall von Hopfenanlagen mit der Welkekrankheit oder der Befallsverdacht amtlich festgestellt ist, dürfen fremde Hopfenanlagen ohne Zustimmung oder Auftrag des Nutzungsberechtigten nicht betreten werden; dies gilt auch für die Begehungen und Besichtigungen von Hopfenanlagen. Dieses Verbot ist sofort nach der amtlichen Feststellung ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Das Betreten befallener Hopfenanlagen zum Zwecke der Bearbeitung ist zu beschränken, soweit es eine sachgemäße Pflege gestattet. Besitzt ein Nutzungsberechtigter mehrere Hopfenanlagen, so soll er die notwendigen Kultur- und Pflanzenschutzarbeiten jeweils erst in den gesunden Pflanzungen durchführen.

§ 5

(1) Der Nutzungsberechtigte einer von der Welkekrankheit befallenen Hopfenanlage ist verpflichtet, die befallenen und die sie unmittelbar umgebenden Hopfenstöcke auf den gleichen und den angrenzenden Bifängen sowie die von dem Beauftragten der Landesanstalt oder der Außenstelle außerdem bezeichneten befallsverdächtigen Hopfenpflanzen, auch wenn sie gesund erscheinen, unverzüglich zu roden und durch Verbrennen der ober- und unterirdischen Teile der Hopfenreben zu vernichten.

(2) Die nach Abs. 1 freigelegten Befallsstellen hat der Nutzungsberechtigte nach Weisung und unter Aufsicht eines von der Landesanstalt oder der Außenstelle Beauftragten in sachgemäßer Weise auf seine Kosten mit den amtlich zugelassenen Entseuchungsmitteln zu behandeln. Sie dürfen auch im Falle des § 11 Abs. 2 im gleichen Wachstumsjahr nicht mehr mit Hopfen bepflanzt werden.

(3) Nimmt der Krankheitsbefall einer Hopfenanlage nach Menge oder Standort der befallenen Hopfenpflanzen einen größeren Umfang an, so daß die gesamte betroffene Hopfenanlage oder eine benachbarte Hopfenanlage gefährdet erscheint, so kann die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Hopfenanlage sich befindet, im Einvernehmen mit der Landesanstalt oder der Außenstelle anordnen, daß unverzüglich die gesamte betroffene Hopfenanlage zu roden ist. Beträgt die Stockzahl der befallenen oder befallsverdächtigen Hopfenpflanzen mehr als die Hälfte der gesamten Hopfenstöcke der Anlage, so ist diese Anordnung zu erlassen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann eine niedrigere Verhältniszahl der befallenen Fläche oder Hopfenstockmenge zu der gesamten Hopfenanlage festsetzen, bei deren Überschreiten regelmäßig die Maßnahmen nach Satz 1 anzuordnen ist.

§ 6

An Stelle der Vernichtung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Außenstelle andere Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Krankheit und Verhütung ihrer Weiterverbreitung dienlich erscheinen, durch den Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Führt sie der Nutzungsberechtigte nicht auf Grund der Beratung durch die Außenstelle freiwillig durch, so kann die Kreisverwaltungsbehörde sie nach dem Gutachten der Außenstelle anordnen. Die einzelnen erforderlichen Maßnahmen sind dabei näher zu bezeichnen.

§ 7

(1) Kommt ein Nutzungsberechtigter einer an der Welkekrankheit erkrankten oder befallsverdächtigen Hopfenanlage der Aufforderung der zuständigen Stellen zur Durchführung der für Bekämpfung der Erkrankung und Verhütung der Weiterverbreitung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so hat er diese Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, wenn sie durch Beauftragte der Landesanstalt, der Außenstelle, der Kreisverwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde ersatzweise vorgenommen werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat regelmäßig die Kosten dieser Maßnahmen nach Abs. 1 zu tragen, soweit nicht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der Landesanstalt oder der Außenstelle ihn von dieser Verpflichtung für befreit erklärt oder sie auf einen bestimmten Anteil der Kosten beschränkt. Die Kosten können wie andere öffentliche Kosten beigetrieben werden.

§ 8

(1) Beim Betreten und bei der Bearbeitung krankheitsbefallener oder krankheitsverdächtiger Hopfenanlagen sind die von der Landesanstalt oder der Außenstelle gegebenen Weisungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die ausreichende Reinigung

und Entseuchung oder den Wechsel der während des Betretens getragenen Kleidung, vor allem der Schuhe, sowie der mit dem Boden in Berührung gekommenen Teile der bei der Bearbeitung verwendeten Geräte, Maschinen und Fahrzeuge und der Anspannung, insbesondere der Hufe, Klauen und Beine der dabei behilflichen Gespanntiere.

(2) Sollen für eine neue Hopfenanlage oder für Erneuerung einer bestehenden Hopfenanlage Gerüstteile verwendet werden, die aus einer gerodeten krankheitsbefallenen oder befallsverdächtigen Hopfenanlage stammen, so sind sie nach Weisung der Außenstelle sorgfältig zu reinigen und zu untersuchen. Andernfalls bedarf der Hopfenpflanzler der Bestätigung der Außenstelle, daß gegen die Verwendung des alten Gerüstmaterials keine Bedenken bestehen.

§ 9

(1) Ist in einer Gemeinde der Befall einer Hopfenanlage mit der Welkekrankheit oder der Verdacht des Befalls amtlich festgestellt, so sind die Nutzungsberechtigten aller Hopfenanlagen dieses Gemeindegebiets und auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde auch die Nutzungsberechtigten der Hopfenanlagen bestimmter Nachbargemeinden oder des gesamten Kreisgebietes verpflichtet, alle bei der Ernte anfallenden Abfälle an oberirdischen Teilen der Hopfenreben und -blätter und nach Einbringen der Hopfenernte diese Hopfenreben selbst auf dem Grundstück bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres durch Verbrennen sorgfältig zu vernichten. Beim Abschneiden der Hopfenreben nach der Ernte ist darauf zu achten, daß sie möglichst kurz über dem Boden abgeschnitten werden.

(2) Die Verpflichtung zum Verbrennen der gesamten Pflanzenabfälle, Reben nud Rebenteile gilt auch für die Hopfenpflanzen, die zum Zwecke der maschinellen Pflücke von der Hopfenanlage entfernt wurden. Sie dürfen auch nicht zur Kompostierung verwendet werden, solange nicht nach näherer Weisung der Außenstelle amtlich anerkannte, wirksame Mittel zur einwandfreien Vernichtung der Krankheitskeime angewendet werden können.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Pflicht zum Verbrennen aller oberirdischen Hopfenpflanzenteile einheitlich für ein ganzes Hopfenanbaugesbiet (§ 2 HHG Nr. 4 HHV) anordnen.

(4) Im Falle der Rodung einzelner erkrankter oder krankheitsverdächtiger Hopfenpflanzen oder ganzer Hopfenanlagen sind neben den oberirdischen Pflanzenteilen auch die gerodeten Wurzelstöcke dieser Pflanzen durch Verbrennen auf dem Grundstück unverzüglich sorgfältig zu vernichten.

§ 10

(1) Ist eine Hopfenanlage von der Welkekrankheit befallen oder des Befalls verdächtig, so dürfen von den Hopfenpflanzen dieser Anlage keine Fechser geschnitten oder sonstige zu Neuanlagen verwendet werden.

(2) Aus Gemeinden, in deren Gebiet eine befallene oder befallsverdächtige Hopfenanlage liegt, dürfen Fechser von Hopfenpflanzen nicht ausgeführt werden. In diesen Gemeinden dürfen Fechser aus einer im Gemeindegebiet gelegenen Hopfenanlage nur von dem Nutzungsberechtigten und nur dann zum Einlegen verwendet werden, wenn sie aus einer nicht erkrankten oder befallsverdächtigen eigenen Hopfenanlage des Nutzungsberechtigten stammen und nur zur Ergänzung seiner bestehenden Hopfenanlagen durch Ersetzen einzelner ausgefallener Reben dienen sollen.

(3) Widerrechtlich ausgeführte oder verwendete Fechser können durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde beschlagnahmt und vernichtet werden, die örtlich für den Betrieb oder das Grundstück zuständig ist, in dem sich die Fechser befinden oder eingelegt sind.

§ 11

(1) Auf Grundstücken, die mit einer von der Welkekrankheit befallenen oder befallsverdächtigen Hopfenanlage bestanden waren, darf auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Hopfenanlage gerodet wurde, kein Hopfen neu eingelegt werden.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Landesanstalt oder der Außenstelle für einzelne nicht befallene Teile eines Grundstücks, das mit anderen nichtbefallenen oder krankheitsverdächtigen angrenzenden Hopfenanlagen des gleichen Nutzungsberechtigten eine Einheit bildet, eine Ausnahme von Abs. 1 zulassen, wenn hiedurch diese Hopfenanlagen und etwaige Nachbaranlagen nicht gefährdet werden.

(3) Bei Anträgen auf Genehmigung neuer Hopfenanlagen ist von der Gemeindebehörde zu bestätigen, daß für das Grundstück, auf dem der Hopfen eingelegt werden soll, die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllt ist oder daß das Grundstück bisher nicht mit Hopfen angebaut war. Diese Bestätigung ist auch zu erholen, wenn zum Anbau keine Genehmigung erforderlich ist.

§ 12

(1) Für die Neuanlage von Hopfenpflanzungen dürfen nur Fechser verwendet werden, die einwandfrei gesund sind. Sie müssen aus Hopfenanlagen stammen, die nach Bestätigung der Landesanstalt oder der Außenstelle als Abgabestellen gesunden Fechsergutes im Sinne der Vorschriften des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450), der ersten Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 30), der Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1487), der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1495), insbesondere deren Anlage 1 Ziff. IV und der weiteren dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, amtlich anerkannt sind. Die Aufsicht führt die Außenstelle im Benehmen mit den Hopfenpflanzerverbänden der Anbaugesbiete.

(2) Solange Fechsergut im Sinne des Abs. 1 nicht in ausreichender Menge zur Befriedigung des Bedarfes in den Hopfenanbaugesbieten zur Verfügung steht, kann die Landesanstalt oder die Außenstelle bestimmen, aus welchen Gemeinden und Hopfenanlagen geeignetes, gesundes Fechsergut zum Einlegen neuer Hopfenanlagen abgegeben werden darf. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Berechtigung erlischt.

(3) Zur Sicherung des Vollzugs der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 hat jeder Hopfenpflanzler, der Hopfen neu einlegen will, vor Bezug von Fechsergut unter Angabe der Bezugsquelle und der Fechsermenge eine Bestätigung der Außenstelle zu erholen, daß gegen dieses Fechsergut kein Bedenken besteht.

(4) Wird unter Zuwiderhandlung gegen Abs. 1, 2 oder 3 Fechsergut bezogen oder zum Einlegen verwendet, so kann durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde das Fechsergut beschlagnahmt und vernichtet werden, die örtlich für den Bereich zuständig ist, in dem sich das Fechsergut befindet oder eingelegt ist.

§ 13

Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Feststellungen und Anordnungen ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung gegebenen Weisungen oder Anordnungen

gen werden regelmäßig nach §§ 13 und 14 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen, Zuwiderhandlungen gegen § 12 dieser Verordnung nach § 65 des Saatgutgesetzes geahndet.

§ 15

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 2 und 3 treten nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung am 31. Dezember 1956 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über den Sühneversuch in Privatklagessachen Vom 13. Dezember 1956

Auf Grund des § 380 der Strafprozeßordnung und des Art. 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (AGStPO) vom 17. November 1956 (GVBl. S. 254) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Vornahme des Sühneversuchs ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Parteien wohnen.

§ 2

(1) Die für die Vornahme von Sühneversuchen zuständige Stelle der Gemeinde (Vergleichsbehörde) beraumt auf Antrag des zur Privatklage Berechtigten den Sühnetermin an.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für Rechtsanwälte.

(3) Die Vergleichsbehörde kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, wenn es der gütlichen Erledigung der Sache dienlich ist.

§ 3

Die Vergleichsbehörde soll ernstlich auf die gütliche Erledigung der Sache, insbesondere die Aussöhnung der Parteien, hinwirken. Sie kann zu diesem Zweck schon vor dem Sühnetermin mit den Parteien einzeln in Verbindung treten.

§ 4

Über das Ergebnis des Sühneversuchs ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die Personen in der Eigenschaft, in der sie erschienen sind, aufzuführen. Ist ein Vergleich zustande gekommen, so ist dessen Inhalt im einzelnen anzugeben.

§ 5

(1) Bleibt der Sühneversuch erfolglos, so ist dem Antragsteller hierüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Erfolglos ist der Sühneversuch, wenn entweder beide Parteien erschienen sind und eine Aussöhnung zwischen ihnen nicht zustande gekommen ist oder wenn auf ordnungsmäßige Ladung zwar der Antragsteller erschienen, der Antragsgegner aber ausgeblieben ist.

(3) Im Zeugnis ist anzugeben, aus welchem Grund der Sühneversuch erfolglos war.

(4) Ist der Antragsteller ausgeblieben, so kann er einen neuen Sühnetermin beantragen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über den Sühneversuch in Privatklagessachen vom 6. März 1928 (GVBl. S. 158) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1952 (GVBl. S. 33) außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Landesverordnung

über die Sperrstunde Vom 17. Dezember 1956

Auf Grund der §§ 14 und 23 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Sperrstunde beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen Gäste in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft oder in einer Speisewirtschaft nicht verweilen.

(2) Abs. 1 gilt für Speiseeiswirtschaften (Eisdien) und insoweit, als sich diese auf die Abgabe von Speiseeis zusammen mit den dazugehörigen Eiswaffeln und Früchten zum alsbaldigen Genuß beschränken und auf die Abgabe anderer Waren verzichten. Soweit eine solche Betriebseinschränkung nicht stattfindet, beginnt die Sperrstunde um 19 Uhr.

(3) Für Trinkhallen beginnt die Sperrstunde um 22 Uhr.

(4) Eine anderweitige Festsetzung der Sperrstunde nach den §§ 2 bis 5 gilt nicht für Speiseeiswirtschaften im Sinn des Abs. 2 Satz 2 und für Trinkhallen.

§ 2

(1) Wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere Bedürfnisse des Fremdenverkehrs oder andere berechtigte Bedürfnisse der Allgemeinheit, es erfordern, können die Gemeinden durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde bis 1 Uhr hinauschieben und ihr Ende bis 4 Uhr vorverlegen. Dabei können Beginn und Ende der Sperrstunde allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen, für das ganze Gemeindegebiet oder einen Teil desselben, für das ganze Jahr oder einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden.

(2) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 durch Verordnung allgemein den Beginn der Sperrstunde bis 3 Uhr hinauschieben.

(3) Die Bezirke können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 durch Verordnung allgemein den Beginn der Sperrstunde über 3 Uhr hinauschieben oder die Sperrstunde ganz aufheben.

(4) Die Hinausschiebung der Sperrstunde ist nur zulässig, wenn nicht zu befürchten ist, daß Mißbräuche oder Ausschreitungen vorkommen.

§ 3

(1) Wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere Bedürfnisse des Fremdenverkehrs oder andere berechtigte Bedürfnisse der Allgemeinheit, es erfordern, können die Gemeinden für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften den Beginn der Sperrstunde durch Anordnung für den Einzelfall fortdauernd bis 2 Uhr hinauschieben.

(2) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können unter den Voraussetzungen des

Abs. 1 für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften den Beginn der Sperrstunde durch Anordnung für den Einzelfall fortdauernd bis 3 Uhr hinausschieben.

(3) Die Regierungen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften durch Anordnung für den Einzelfall fortdauernd den Beginn der Sperrstunde über 3 Uhr hinausschieben oder die Sperrstunde ganz aufheben.

(4) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend, Anordnungen für den Einzelfall nach den Abs. 1 bis 3 können mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint.

§ 4

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Beginn der Sperrstunde durch Verordnung der Gemeinden bis 3 Uhr und durch Verordnung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise bis 4 Uhr vorübergehend allgemein hinausgeschoben werden. Die Bezirke können aus besonderem Anlaß die Sperrstunde vorübergehend durch Verordnung allgemein ganz aufheben.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Beginn der Sperrstunde für bestimmte Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften durch Anordnung für den Einzelfall durch die Gemeinden bis 3 Uhr und durch die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter bis 4 Uhr vorübergehend hinausgeschoben werden. Die Regierungen können aus besonderem Anlaß die Sperrstunde vorübergehend für bestimmte Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften ganz aufheben.

(3) § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, deren Betrieb in Bezug auf Ruhe, Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, durch Anordnung für den Einzelfall den Beginn der Sperrstunde früher festsetzen, als er sonst gilt.

(2) Die Gemeinden und die Landkreise können aus besonderem Anlaß den Beginn der Sperrstunde durch Verordnung vorübergehend allgemein oder für einen Teil ihres Gebietes früher festsetzen, als er sonst gilt.

§ 6

(1) Die nach den §§ 1 bis 5 festgesetzte Sperrstunde gilt für Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nur, wenn diese in einer Gast- und Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden.

(2) Finden solche Zusammenkünfte in einem ausschließlich für sie bestimmten Gesellschaftsraum statt, so kann die Gemeinde den Beginn der Sperrstunde für sie bis 2 Uhr hinausschieben, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist.

§ 7

Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr aus besonderem Anlaß durch Verordnung für das ganze Staatsgebiet den Beginn der Sperrstunde einheitlich festsetzen oder die Sperrstunde ganz aufheben.

§ 8

Der Inhaber einer Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrstunde bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, daß die Gäste den Schankraum verlassen.

§ 9

Nach § 29 Ziff. 6 und 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft,

1. wer als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft oder in einer Speisewirtschaft über die Sperrstunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen;
2. wer als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Sperrstunde hinaus in den Schankräumen verweilt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

(2) Die Verordnung über die Sperrstunde vom 12. Dezember 1952 (GVBl. S. 313, ber. 1953 S. 7) tritt außer Kraft.

München, den 17. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

zum Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Vom 13. Dezember 1956

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. Oktober 1956 (GVBl. S. 174) ist am 20. Oktober 1956 in Kraft getreten. Mit Bekanntmachung vom 10. Oktober 1956 (GVBl. S. 178) wurde die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der nunmehr gültigen Fassung vom 10. Oktober 1956 veröffentlicht. Zum Vollzuge dieser Verordnung erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge nachstehende Bekanntmachung:

A. Zur Verordnung:

1. Zu § 1: Die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen wird von der VO nicht unmittelbar erfaßt, die VO hat jedoch für die Hersteller insofern Bedeutung, als von ihnen nur solche pyrotechnische Gegenstände in den Verkehr gebracht werden dürfen, die den Vorschriften der VO und ihrer technischen Grundsätze entsprechen. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich eine Zündwirkung zu erzeugen, wie z. B. gewöhnliche Zündhölzer und andere Zündwaren, sind keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne der VO, ausgenommen Zündmittel für pyrotechnische Zwecke. Dagegen findet die VO z. B. auf Knallstreichhölzer, Bengalzündhölzer Anwendung.
2. Zu § 3 Abs. 2: Anerkannte Prüfanstalt ist die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) (siehe auch Nr. 18). Erteilung, Änderung und Widerruf von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände werden mit den Angaben nach Abschnitt IV Ziff. 7a bis d der technischen Grundsätze im Bundesanzeiger und im Bayer. Staatsanzeiger bekanntgemacht.
3. Zu § 4 Abs. 1: Nach dieser Bestimmung ist zum Vertrieb und zum Besitz von nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II sowie von pyrotechnischen

Gegenständen der Klassen III und V, mit Ausnahme des Besitzes von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten, die Erlaubnis (Sprengstofflaubnisschein) gemäß § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61) — Sprengstoffgesetz — erforderlich. Ein Sprengstofflaubnisschein, wie er für den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V erforderlich ist, wird jedoch auch für den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten erforderlich, wenn die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse III für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen und sich in nichtmontiertem Zustand befinden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 der VO).

Für die Gesuche um Erteilung eines Sprengstofflaubnisscheines sowie für die Prüfung und Bescheidung dieser Gesuche gelten die Vorschriften der MB über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu ihrer Einführung aus dem Ausland (Sprengstofflaubnisscheine) vom 12. 12. 1922 (GVBl. S. 667) i. d. F. der MB vom 7. 12. 1936 (GVBl. S. 226). Bei Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde des Bewerbers um einen Sprengstofflaubnisschein ist der strengste Maßstab anzulegen.

Der Nachweis der Sachkunde für den erlaubnispflichtigen Vertrieb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und V ist grundsätzlich durch eine Prüfung vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu führen. Vor der Prüfung hat der zu Prüfende nachzuweisen, daß er entweder mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer gemäß § 16 GewO genehmigten Feuerwerkerei mit der Herstellung oder mindestens drei Jahre ununterbrochen in einem ordnungsgemäß angemeldeten Handelsunternehmen mit dem Vertrieb der in Betracht kommenden Gegenstände beschäftigt war. Will der Bewerber Gegenstände der Klasse V auch abbrennen, so muß er außerdem nachweisen, daß er bei mindestens zehn Großfeuerwerken unter der Leitung einer sachkundigen Person mitgearbeitet und unter deren Aufsicht mindestens zwei größere Feuerwerke selbständig durchgeführt hat.

Von dem Nachweis der Sachkunde nach Abs. 3 befreit sind diejenigen Personen, welche die Gegenstände vertreiben wollen, ohne sie in Besitz zu nehmen, oder welche sie lediglich zum Zweck der Beförderung in Besitz nehmen. Diese Personen, deren persönliche Zuverlässigkeit in jedem Fall nach Abs. 1 zu prüfen ist, haben ihre Sachkunde durch ihre Vertrautheit mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nachzuweisen.

Für die Ausstellung der Sprengstofflaubnisscheine ist das Muster P der Anlage zu verwenden.

4. Zu § 5 Abs. 4: Unzuverlässigkeit ist unter anderem dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende den Vorschriften der VO und ihrer technischen Grundsätze zuwiderhandelt oder wenn festgestellt wird, daß er wesentlich pyrotechnische Gegenstände zu unerlaubten Zwecken oder unter irreführenden Angaben angeboten oder abgegeben hat. Die Unzuverlässigkeit kann unter Umständen auch durch andere Tatsachen erwiesen sein, als sie sich beim Vertrieb der pyrotechnischen Gegenstände selbst ergeben.

5. Zu § 6 Abs. 1: Durch Satz 3 dieser Bestimmung soll ausgeschlossen werden, daß — im Unterschied zur Aufbewahrung — unverpackte pyrotechnische Gegenstände zum Zweck der unmittelbaren Schau für den Käufer in Schaufenstern und Verkaufsräumen ausgestellt werden. Die Unterbringung offener Packungen in einer Glasvitrine des Ladentisches ist gestattet, wenn die Vitrine nur von der dem Käufer abgewandten Seite her geöffnet werden kann.
6. Zu § 6 Abs. 2 und 3: Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen beim Vertrieb ist nur in Verkaufs-, Neben- und Lagerräumen von Gebäuden zulässig, die den Bauvorschriften entsprechen (§ 8 der VO über die Verhütung von Bränden vom 31. 3. 1937 — GVBl. S. 104 —).
7. Zu § 6 Abs. 5: Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für die nur der vorübergehenden Aufbewahrung dienenden Verkaufsräume.
8. Zu § 6 Abs. 6: Durch diese Bestimmung wird es in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gestellt, im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt darüber zu entscheiden, ob nach den gegebenen Umständen hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung sich Anordnungen als notwendig erweisen, die über die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 hinausgehen, oder ob eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ohne Gefahr, gegebenenfalls unter besonderen Bedingungen, zugelassen werden kann. Dabei sind die Verhältnisse des Einzelfalles (Klasse und Art der pyrotechnischen Gegenstände, Art, Menge und Verarbeitung des Satzinhalts, Art der Verpackung, Lage und Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Lagerräume und -gebäude) genau zu prüfen. Die Erteilung einer Ausnahme ist stets den jeweiligen Umständen entsprechend zu befristen.
9. Zu § 7: Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne dieser Bestimmung ist jede Art der Abgabe, sei es für eigene oder fremde Rechnung, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
10. Zu § 7 Abs. 1: Die Zulässigkeit der Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I an Personen unter 18 Jahren schließt die Verantwortlichkeit der für diese Jugendlichen aufsichtspflichtigen Personen nach § 143 StGB nicht aus.
11. Zu § 7 Abs. 4: Aus der schriftlichen Auftragserteilung zur Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV — ausgenommen die in Satz 3 genannten Blitzlichtpulver und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel — müssen Name und Wohnort des Auftraggebers sowie der von ihm mit der Empfangnahme beauftragten Person ersichtlich sein.
12. Zu § 8 Abs. 1: Durch die Änderungsverordnung vom 10. Oktober 1956 (GVBl. S. 174) wurden auch die technischen Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen geändert. Damit gehören nunmehr verschiedene pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II einer anderen Klasse an als derjenigen, in der sie bisher zugelassen waren. Zu diesen Änderungen ist im wesentlichen folgendes zu bemerken:

Klasse I: Nicht mehr zugelassen sind Knallsätze, die Schwarzpulver oder andere Nitratgemische enthalten, ferner Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen. Das bedeutet, daß alle Gegenstände mit Knallwirkung, deren Knallsatz Schwarzpulver enthält, ferner alle Gegenstände mit Pfeifsatz (z. B. die sogen. Luftheuler) und alle Raketen, soweit diese Gegenstände

bisher in Klasse I zugelassen waren, nunmehr zur Klasse II gehören und nur mehr an über 18 Jahre alte Personen abgegeben werden dürfen. Zu beachten ist ferner, daß alle bisher in Klasse I zugelassenen Gegenstände mit Knallwirkung; deren Knallsatz ein anderes Nitratgemisch als Schwarzpulver enthält, nunmehr zur Klasse III gehören und nur mehr gegen Aushändigung einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen an über 18 Jahre alte Personen abgegeben werden dürfen; hierunter fallen z. B. alle einen sogen. Blitzknallsatz (Metallnitratsatz) enthaltenden Gegenstände, welche die verschiedensten Bezeichnungen tragen und als sogenannte Blitzknaller wie Bandit, Blitzkracher, Deutsche Kracher, Karacho, Pirat, Raudi, Rebell, Schweizer Kracher, Silberknaller, Strolch u. a. sich am häufigsten im Verkehr befinden.

Zugelassen sind nur noch die praktisch im Zimmer verwendbaren Gegenstände mit Knallwirkung, die wie z. B. Zündblättchen (Amorces), Zündbänder (Amorcesbänder), Tretnaller, Knallbonbons, Knallerbsen, Tischfeuerwerk und pyrotechnische Scherzartikel usw. nur ganz geringe Mengen Knallsatz enthalten, wenn der Knallsatz nach Art und Menge den Bestimmungen in Abschnitt II A Ziffer 3 der technischen Grundsätze entspricht.

Klasse II: Nicht mehr zugelassen sind Knallsätze, die ein anderes Nitratgemisch als Schwarzpulver enthalten. Das bedeutet, daß alle bisher in Klasse II zugelassenen Gegenstände mit Knallwirkung, deren Knallsatz ein anderes Nitratgemisch als Schwarzpulver enthält, nunmehr zur Klasse III gehören und nur mehr gegen Aushändigung einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen an über 18 Jahre alte Personen abgegeben werden dürfen; hierunter fallen z. B. alle einen sogen. Blitzknallsatz (Metallnitratsatz) enthaltenden Gegenstände verschiedener Art. Die bisher der Klasse II zugeteilten Knallkorke gehören nunmehr zur Klasse IV mit der Maßgabe, daß sie auch als Gegenstände der Klasse IV wie bisher der Zulassungspflicht nach § 3 der Verordnung unterworfen bleiben. Raketen mit mehr als 20 g und nicht mehr als 30 g brennbarer Masse, die bisher in Klasse II zugelassen waren, gehören nunmehr zur Klasse III. Zugelassen sind nur noch solche Gegenstände mit Knallwirkung, die als Knallsatz nur Schwarzpulver enthalten.

Der Vertrieb oder die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen, die nunmehr einer anderen Klasse zugehören als bisher, in oder aus Verpackungen, die nicht entsprechend der neuen Klassenzugehörigkeit dieser Gegenstände gekennzeichnet sind (Abschnitt III der technischen Grundsätze), ist auch in der mit dem 31. März 1957 endenden Übergangszeit verboten und strafbar. Nach dem 31. März 1957

müssen auch die Gegenstände selbst nach den ihrer neuen Klassenzugehörigkeit entsprechenden Bestimmungen gekennzeichnet sein.

B. Zu den technischen Grundsätzen:

13. Zu Abschnitt I A Ziffer 5: In Knallsätzen dürfen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein, es sei denn, daß die Sonderbestimmungen für die einzelnen Klassen nicht Einschränkungen vorsehen oder auch andere explosive Stoffe wie z. B. Knallsilber (Silberfulminat), Nitrozellulose, Chlorat- oder Perchloratgemische ausdrücklich zulassen.
14. Zu Abschnitt II B Ziff. 3: Die Art des Knallsatzes ist hier auf Schwarzpulver beschränkt; andere Nitratgemische (wie z. B. Blitzknallsatz) sind nach dieser Bestimmung nicht zugelassen.
15. Zu Abschnitt II D Ziffer 3 und 4: Anerkannte Prüfungsanstalt ist die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) (siehe auch Nr. 18).
16. Zu Abschnitt II D Ziffer 5 Buchst. d): Knallsätze von anderer als der hier angegebenen Zusammensetzung sind nicht zugelassen.
17. Zu Abschnitt II E Ziffer 3: Anerkannte Prüfungsanstalt ist die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) (siehe auch Nr. 18).
18. Zu Abschnitt IV: Zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) ist die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87, an die alle Anträge nach § 3 der Verordnung mit den erforderlichen Unterlagen in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzusenden sind.

C. Schlußbestimmungen:

19. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist ohne Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 8 der ZuständigkeitsVO vom 4. 1. 1872 — RegBl. S. 25 —, ab 1. 1. 1957 Art. 40 LStVG) verboten und gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB strafbar. Die Kreisverwaltungsbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Erlaubnis nach den gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden darf und welche Auflagen gegebenenfalls zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz mit der Erlaubnis verbunden werden müssen. Soweit hiernach das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erlaubt ist, wird insbesondere auf die Beachtung folgender Bestimmungen des StGB hingewiesen:
 - § 230 (fahrlässige Körperverletzung)
 - § 303 (Sachbeschädigung)
 - § 309 (fahrlässige Brandstiftung)
 - § 311 (Zerstörung durch explodierende Stoffe)
 - § 316 (fahrlässige Transportgefährdung)
 - § 360 Abs. 1 Nr. 11 (ruhestörender Lärm und grober Unfug)
 - § 368 Nr. 7 (Abbrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen).
20. Die Gewerbetreibenden, die sich im Handel mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen befassen, sind durch die Gemeindebehörden über die nunmehrige Rechtslage gegen unterschriftlichen Nachweis aufzuklären und nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Vertrieb dieser Gegenstände verschärft überwacht wird und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften Strafverfolg nach sich zieht. Hierbei ist auf die Schwere der Strafbestimmung des § 9 des Sprengstoffgesetzes besonders hinzuweisen.

21. Die zuständigen Polizeidienststellen werden angewiesen, der Überwachung des Vertriebs, der Abgabe, des Abbrennens, der Aufbewahrung und der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen besonderes Augenmerk zuzuwenden sowie strafbare Handlungen unnachlässiglich zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen. Die Überwachung des Handels hat sich nicht nur auf den Einzelhandel zu beschränken, sondern in gleicher Weise auch auf den Großhandel zu erstrecken. Gebührenpflichtige Verwarnungen werden auch bei Übertretungstatbeständen wegen des in der Regel vorliegenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung im allgemeinen nicht in Frage kommen. Hinsichtlich Verwahrung, anderweitiger Sicherstellung oder Beschlagnahme von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die §§ 94 und 98 StPO besonders hingewiesen.

Über etwaige Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstwege zu berichten. In gleicher Weise ist zu berichten, wenn festgestellt wird, daß pyrotechnische Gegenstände den Bestimmungen der technischen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit und der höchstzulässigen Menge ihres Satzinhaltes, nicht entsprechen.

22. Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 1. Dezember 1952 (GVBl. S. 308; Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49) wird aufgehoben.

München, den 13. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Anlage

Muster P
(Format DIN A 4)

Nr.

Sprengstofflaubnisschein Nr. *)

Dem (Berufstätigkeit)
(Vorname und Zuname)
in geb. am

in wird hiermit
widerruflich die Genehmigung erteilt, pyrotechnische
Gegenstände der Klasse zu vertreiben — an
Dritte zum Besitz Berechtigte abzugeben — und in
Verbindung damit — sowie zum Zwecke des Ab-
brennens — der Beförderung in Besitz zu nehmen.

Die Lagerung ist nur mit besonderer Genehmigung
der zuständigen Behörde zulässig.

Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die
unter der verantwortlichen Aufsicht des
..... arbeitenden Personen.

Für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegen-
stände ist eine besondere Erlaubnis der für den Ort
des Abbrennens zuständigen Kreisverwaltungsbe-
hörde einzuholen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt
durch Zurücknahme, — bei Aufhören des Gewerbe-
betriebes des, —
beim Widerruf der Genehmigung zur Lagerung, —
beim Austritt des aus
dem Verhältnis als bei
..... — nach Ablauf der Fahrt
nach, — sonst spätestens
am

Besondere Bedingungen:

.....
.....
.....

....., den 19

(Amtssiegel)

(Behörde)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.